Das alte preußische Kollegiatkapitel zu Aachen und seine Umwandlung in ein Kathedralkapitel

Ein Beitrag zum rheinischen Kirchenrecht

Abhandlung

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Wilhelm Köster
Referendar

Düren-Rhld.

Spezial-Dissertations-Buchdruckerei Düren, Nideggener Straße 161–163

1936

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. Friedrich Heyer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Sr. Exzellenz
dem hochwürdigsten
Herrn Weihbischof Dr. Sträter
in Dankbarkeit und Verehrung
gewidmet

VORWORT.

Zu der vorliegenden Arbeit wurde ich durch den Ordinarius für Kirchenrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, Herrn Professor Dr. Friedrich Heyer, angeregt, der als staatlicher Kommissar und sachverständiger Berater bei den preußischen Konkordatsverhandlungen an der Schaffung der neuen kirchlichen Verhältnisse in Aachen tätigen Anteil hatte und daher in besonders wertvoller Weise mich bei meinen Arbeiten unterstützen konnte. Ihm gilt deshalb mein Dank für das Gelingen der Arbeit in erster Linie. Zum wärmsten Dank bin ich auch Sr. Exzellenz dem hochwürdigsten Herrn Weihbischof, Generalvikar und Dompropst Dr. Sträter in Aachen verpflichtet, der mir in großzügiger Weise die kirchlichen Archive Aachens mit ihrem reichhaltigen Material zugänglich gemacht und die Fortschritte meiner Arbeit stets mit großem Interesse verfolgt hat. Sehr gefördert haben meine Arbeit ferner Herr Univ.-Prof. Dr.theol. Koeniger in Bonn, HerrArchiv- und Bibliothekdirektor Prof. Dr. Huyskens und Herr Dr. Schiffers in Aachen, wofür ich ihnen auch an dieser Stelle herzlich danken möchte. Nicht zuletzt möchte ich Herrn Staatsarchivrat Dr. Winter danken für seine freundliche Hilfe bei der Benutzung der in Frage kommenden Materialien im Preuß. Geh. Staatsarchiv in Berlin. Leider waren wertvolle einschlägige Materialien des Kultusministeriums meinen Nachforschungen nicht zugänglich.

Hagen, im Mai 1934. **Wilhelm Köster.**

INHALT.

I. Die Vorgeschichte des alten preußischen Kollegiatkapitels zu Aachen.

II. Seine Entstehung.

III. Seine Organisation.

1) Seine Verfassung.

a) Seine Zusammensetzung.

b) Die Rechte und Pflichten der Kapitelsmitglieder.

c) Die Chorkleidung.

d) Die Vikariolen.

2) Der Pfarrer von St. Foillan und sein Verhältnis zum Kapitel.

3) Das Vermögen des Kollegiatstifts.

4) Der Plan der Errichtung eines Prosynodalgerichts in Aachen.

5) Die Stiftspröpste.

IV. Die Umwandlung des Kollegiatkapitels in ein Kathedralkapitel.

LITERATUR- UND QUELLEN-VERZEICHNIS.

(Literatur und gedruckte Quellen.)

Bastgen, Hubert: Erzbischof Graf Spiegel von Köln und der Heilige Stuhl. Nach Akten des Vatikanischen Geheimarchivs, Freiburg 1932.

Bierbaum, Max: Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum. Paderborn 1927.

Burin, Ed.: De la réforme des chapitres, Etat des chapitres français en 1774. In: „Le Canoniste" 1924.

Codex Iuris Canonici.

Cronenberg, Fr. P. Ed.: Geschichte der Erzdiözese Köln während der letzten 120 Jahre (1761—1881). Aachen 1882.

Eichhorn, A.: Die Ausführung der Bulle „De salute animarum" in den einzelnen Diözesen des Preußischen Staates durch den Fürstbischof von Ermland, Prinz Joseph von Hohenzollern. In: „Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands", Bd. 5, Jahrg. 1870.

Hilling, Nikolaus: Das Personenrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1924.

—: Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, Heft 13. Bonn 1918.

Hüffer, Hermann: Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bistum Aachen und das Domkapitel zu Köln. Münster 1863.

Huyskens, Albert: Aachen als Bischofssitz in Vergangenheit und Zukunft. In: Volksfreund 1920; Dez. 2.

Kaas, Ludwig: Die geistliche Gerichtsbarkeit der kath. Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie. Von der jurist. Fakultät d. Rh. Fr.-W.-Univ. zu Bonn gekrönte Preisschrift. 2 Bde. Stuttgart 1915. „Kirchenrechtliche Abhandlungen", hrsg. v. U. Stutz, 84. und 85., 86. u. 87. Heft.

Kahlenborn, Edmund: Stellung der Pfarrer des Roerdepartements auf Grund der napoleonischen Kirchengesetzgebung. Bonn 1910.

—: Tabellarische Übersicht über das Resultat der drei franz. Pfarrumschreibungen im Roerdepartement. In: Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh., Heft 92, 1912. S. 1—46.

Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Jahrg. 1930.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, Jahrg. 1931—33.

Kirchliches Handbuch für das kath. Deutschland, Bd. 17, 1931; Bd. 18, 1933.

Koeniger, Albert M.: Katholisches Kirchenrecht. Freiburg i.B. 1926.

—: Das Preußische Konkordat vom 14. Juni 1929 und die Zirkumskriptionsbulle vom 13. Aug. 1930. Bonn und Köln 1931.

—: Die neuen deutschen Konkordate und Kirchenverträge mit der preußischen Zirkumskriptionsbulle. Bonn und Köln 1932.

Koß, Helene: Quellen zur Geschichte des alten Bistums Aachen. Originaldrucke aus den Jahren 1802—1825, gesammelt und in Regestenform gebracht. Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. 1. Beiheft 1932.

Laspeyres, E. A. Th.: Geschichte und heutige Verfassung der kath. Kirche Preußens. 1. Teil. Halle 1840.
Ley, Conrad Albrecht: Kölnische Kirchengeschichte. Essen 1917.
Lichius, Heinrich: Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit. Münsterische phil. Dissert., 1915.
Manuale chori oder Handbuch zum Gebrauch beim Chorgottesdienst in der Stiftskirche zu Aachen, zusammengestellt von Hub. Botens, Domorganist.
Mejer, Otto: Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, III. Theil 1. Abth., 2. Ausg., Freiburg i. B. 1885.
Nießner, Alois: Zwanzig Jahre Franzosenherrschaft am Niederrhein. 1714—1814. Aachen 1907.
Noppius, Johannes: Aacher Chronik. Köln 1632.
Nottarp, Hermann: Die Neuordnung der kirchl. Verhältnisse in Altpreußen durch die Bulle De salute animarum. In: „Theologie und Glaube", 2. Jahrg., 1910, S. 450—458.
—: Ehrenkanoniker und Honorarkapitel. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 45, 1925, Kan.Abt. S. 174 ff.
Pick, Richard: Aus Aachens Vergangenheit, Beiträge zur Geschichte der alten Kaiserstadt. Aachen 1895.
Quix, Christian: Das Fest der Installierung des neuen Aachener Domkapitels. In: „Rheinische Flora", Blätter für Kunst, Leben, Wissen und Verkehr, 1826, 1. u. 2. Beilage zu Nr. 17 u. 18.
—: Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen. Köln und Aachen 1829.
Restitutae Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis et Capituli Monumenta. Coloniae 1853. Enthaltend den Text der Bulle De salute animarum mit deutscher Übersetzung.
Recueil des actes de la Préfecture du Département de la Roer an XI. [Aix-la-Chapelle 1802/03]—1813.
Rhoen, C.: Geschichte der St. Foillanskirche zu Aachen. Aachen 1892.
Schäfer, Heinrich: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Stuttgart 1903. „Kirchenrechtl. Abhandlungen", hrsg. v. U. Stutz, Heft 3.
Schiffers, Heinrich: Das alte und das neue Bistum Aachen. In: „Katholisches Jahrbuch" 1930.
Schneider, Philipp: Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich. Regensburg 1898.
—: Die Bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
Schulte, Aloys: Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910, 2. Aufl. 1922. „Kirchenrechtliche Abhandlungen", hrsg. v. U. Stutz, 63. u. 64. Heft.
Statuta Capituli Ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis Beatae Mariae Virginis. Quibus accedunt Diplomata, quae ad institutionem Capituli A. 1825 factam spectant. Aquisgrani 1881. Berichtigt 13.IV. 1916.
Statuts et Réglement du Chapitre de la Basilique Cathédrale de Notre Dame d'Aix la Chapelle. Im Stadtarchiv und Propstarchiv.
Stutz, Ulrich: Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. Bonn 1915.

Viehoff, Zur Geschichte der Aachener Domschule. Im: „Volksfreund" (Aachener Generalanzeiger v. 16. IV. 1899).
Wenner, Josef: Reichskonkordat und Länderkonkordate, Paderborn 1934.
*** (anonym): Die Errichtung des Bistums Aachen. In der Aachener Kirchenzeitung für die Pfarreien St. Foillan und St. Michael vom 22. März 1931, Nr. 12.

(Ungedruckte Quellen.)

Aachen, Propst-Archiv: Acta Generalia.
Acta Personalia,
der Propst und die Stiftsherren,
die Stiftsvikare.
Acta betr. das Choralenhaus und die Stiftsschule.
Instruktion für den Sakristain-Prêtre am Kollegiatstift zu Aachen.
Acta betr. die Taufkapelle resp. Aufhebung des Taufrechts.
Claessen: Liber memorabilium,
liber antiquarum possessionum oder kurze Zusammenstellung der infolge der allg. Säkularisation verlorengegangenen Güter und Renten des alten Krönungsstifts.
Liber constitutionum ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis.
Hauptlagerbuch.
Spezialagerbuch.
Protokollbuch für die Zeit vom 4.II.1826 bis 15.II.1847.
Aachen, Stadt-Archiv: Oberbürgermeister-Registratur 84/1.
Aachen, Registratur des Generalvikariats.
Erzbischöfliche Cabinets-Registratur Tit. VII.
Acta betr. die Canonical- und Vicariepfründen.
Acta betr. die Verhältnisse der St. Foillanskirche zu Aachen zu dem dortigen Kollegiatkapitel.
Acta betr. die St. Foillanskirche.
Frauenburg, Bischöfliche Registratur:
Acta des Fürstbischofs von Ermland betr. die Reorganisation des Erzbistums Coeln 1821, F VI, Nr. 1 Rep.
Acta betr. Atteste über die Publikation der Bulle de salute animarum im Bisthum Cöln 1821, F VI, Nr. 2 Rep.
Acta betr. die Bewerbungen um die Domherrenpfründen im Bisthum Coeln, F VI, Nr. 4 Rep.
Berlin, Preußisches Geheimes Staatsarchiv:
Acta der geh. Registratur des königl. Civil-Cabinets; Rep. 89 H. Vol.: Kirchensachen, Rheinprovinz, Abt. IX. No. 7 b.
Acta des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; Rep. III. No. 1. Vol. 2.
Acta der Gesandtschaft zu Rom: Rep. 81, Rom IIb, No. 102.

I. Die Vorgeschichte des alten preußischen Kollegiatkapitels.

Das heutige, noch junge Domkapitel zu Aachen hat eine alte und ehrwürdige Tradition. Vor wenigen Jahren bestand dort ein Kollegiatkapitel, das einzige seiner Art in Preußen,[1]) das mehr als ein Jahrhundert lang die Erinnerung an das alte, berühmte Krönungsstift wachgehalten hat. Das jetzt erloschene Kollegiatkapitel knüpft jedoch nicht unmittelbar an das Krönungsstift an. Zwischen beiden liegt die Zeit der Fremdherrschaft, die ein französisches Bistum Aachen und in Verbindung damit ein Domkapitel schuf, dem jedoch nur eine kurze Lebensdauer beschieden war.

Das ehrwürdige Krönungsstift, auch Marienstift genannt, ist aus der an der Pfalzkapelle Karls des Großen amtierenden Geistlichkeit hervorgegangen, der hauptsächlich die Fürsorge für die dort aufbewahrten Reliquien, sodann aber auch die Pfarrseelsorge oblag.[2]) Wann es entstanden ist, läßt sich nicht genau bestimmen, da es an Urkunden über die ältesten kirchlichen Verhältnisse Aachens fast vollständig fehlt.[3]) Soviel scheint sicher zu sein, daß die Entwicklung zum Stift bereits während der Zeit Lothars I. zu einem gewissen Abschluß gekommen ist.[4]) Mit der Erweiterung des Kapitels und der Vermehrung seines Vermögens vervollkommnete sich auch seine Verfassung. Durch Schenkungen und Stiftungen mannigfacher Art, und zwar vornehmlich von Seiten der deutschen Könige und Fürsten, hatte es im Laufe der Jahrhunderte ein gewaltiges

---

[1]) Jetzt bestehen Kollegiatstiftskapitel auf reichsdeutschem Boden nur noch in den Diözesen Regensburg und München-Freising; vgl. Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, in: Zeitschrift d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. Bd. 45, Kan.Abt. S. 174 f.

[2]) Lichius, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit, S. 1 f.

[3]) Pick, Aus Aachens Vergangenheit, S. 7.

[4]) Lichius, a.a.O. S. 5.

Vermögen und eine einflußreiche Stellung erworben. Ausgedehnte Ländereien besaß es in Limburg und im Herzogtum Jülich, große Weingüter am Rhein und an der Mosel, die zudem fast gänzlich frei von Abgaben waren.[5]) Außerordentliches Ansehen erlangte das Stift dadurch, daß die deutschen Könige in der Münsterkirche gekrönt und dabei als Kanoniker in das Kapitel aufgenommen wurden. Wie jeder andere Kanoniker wurden auch sie in den Besitz einer Stiftspfründe eingewiesen und nahmen am Chorgebet und an den Präsenzgeldern teil. Da sie ihren Pflichten als Kanoniker persönlich zumeist nicht nachkommen konnten, ließen sie sich durch einen, seit 1318 durch zwei Vikare, die sogenannten vicarii regii, vertreten, denen je zur Hälfte das Einkommen der königlichen Pfründe zufloß.[6])

Berühmt wurde das Stift auch durch seinen Schatz an heiligen Reliquien, die anfangs alljährlich, später alle sieben Jahre, dem Volke öffentlich gezeigt wurden und immer eine große Menge Pilger aus allen Gegenden Deutschlands und anderer Länder nach Aachen zog, so viele oft, daß in der Stadt nicht alle ein Unterkommen finden konnten.[7])

Wie bei allen Dom- und Kollegiatstiftern des Mittelalters bestand auch am Aachener Krönungsstift die vita canonica nach der Regel Chrodegangs von Metz. Die Kanoniker hatten gemeinsame Wohnung, sie aßen zusammen und verrichteten gemeinsam das Chorgebet. Die Gemeinsamkeit des Lebens verfiel allgemein schon im 13. Jahrhundert. Für das Marienstift läßt sich der Zeitpunkt der Auflösung des kanonischen Lebens nicht nachweisen. Es liegt nahe, daß bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die vita canonica aufzuhören begann, um dieselbe Zeit wie beim Lütticher Domkapitel, mit dem das Krönungsstift in enger Beziehung stand.[8])

Als eine ausgesprochene Domäne des Adels,[9]) wie es bei manchen anderen deutschen mittelalterlichen Stiftern der Fall war, kann das Aachener Marienstift nicht angesehen werden,

---

[5]) Lichius, a.a.O. S. 6 ff.

[6]) Lichius, a.a.O. S. 105 ff.; vgl. neuestens A. Schulte, Deutsche Könige, Kaiser, Päpste als Kanoniker an deutschen und römischen Kirchen, in „Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft", Bd. 54, 1934, S. 137 ff.

[7]) Lichius, a.a.O. S. 6.

[8]) Lichius, a.a.O. S. 72.

[9]) A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, S. 200.

obgleich es an Glanz und Ansehen die meisten übrigen überragte. Allerdings ist auch in Aachen das Bestreben des Adels zu beobachten, die Pfründen möglichst in seine Hand zu bekommen. Grundsätzlich aber war jeder auswärtige und einheimische Geistliche fähig, in das Kapitel aufgenommen zu werden, sofern er die an die Aufnahme geknüpften Bedingungen erfüllte, nämlich aus rechtmäßiger Ehe stammte und einen wissenschaftlichen und einen höheren Weihegrad besaß.[10]) Nach altem Brauch mußten in Aachen zehn Kanoniker die Priesterweihe, zehn die Diakonats- und zehn die Subdiakonatsweihe besitzen; die übrigen zehn waren Scholaren. Nach 1567 waren es je acht.[11])

Wechselvoll ist das Schicksal des Krönungsstiftes im Laufe eines Jahrtausends gewesen. Die allgemeinen politischen Ereignisse und kulturellen Wandlungen spiegeln sich auch in der Geschichte des Marienstiftes wider. Als im Jahre 1794 die Franzosen in Deutschland eindrangen, zog auch der kirchenfeindliche Geist der Revolution in Aachen ein und vernichtete dort fast alles kirchliche Leben. Die meisten Güter des Stiftes gingen verloren, viele Kanoniker flohen vor den feindlichen Eroberern, sodaß von dem ehedem so glanzvollen Krönungsstift nur noch wenig übrig blieb.[12])

Es dauerte aber nur wenige Jahre, da trat an die Stelle des alten Krönungsstiftes ein neues Domkapitel. Nachdem durch den Frieden von Lunéville vom 9. Febr. 1801 das linke Rheinufer auch völkerrechtlich dem französischen Kaiserreich einverleibt worden war, wurde in Ausführung des zwischen Pius VII. und Napoleon geschlossenen Konkordates vom 15. Juli 1801 ein neues Bistum Aachen mit dem Bischofssitz in Aachen errichtet. Es waren vorwiegend politische Gründe, die zur Errichtung dieses neuen Bistums geführt hatten. Von Aachen aus ließ sich wegen der Nähe der Sprachscheide die Französierung der eroberten Gebiete leichter durchführen als von Köln aus. Die Stadt Aachen hatte zudem auch vorher zur Diözese Lüttich gehört, so daß ihr französisches Wesen nicht ganz fremd war. Nicht zuletzt sprach aber auch die Vorliebe mit, die die Franzosen seit jeher für die Stadt Karls des Großen hatten, den sie immer gern als einen der Ihren betrachteten und verehrten.[13])

---

[10]) Lichius, a.a.O. S. 86 f.
[11]) Lichius, a.a.O. S. 88.
[12]) Lichius, a.a.O. S. 123 f.
[13]) Hüffer, a.a.O. S. 195; Cronenberg, Geschichte der Erzdiözese Köln während der letzten 120 Jahre S. 317; Nießner, Zwanzig Jahre

Der neuernannte Bischof Markus Antonius Berdolet machte sich bald daran, die neuerrichtete Diözese zu organisieren. Zunächst bildete er ein Domkapitel, was gemäß Art. 11 des Konkordates seinem freien Ermessen überlassen war. Durch Erlaß vom 19. November 1802, den Napoleon am 21. Januar 1803 bestätigte, ernannte er acht wirkliche Domherren und eine große Anzahl von Ehrendomherren. Am 22. Juni desselben Jahres leisteten die Kanoniker in Gegenwart des Bischofs, der Pfarrer von Aachen und verschiedener Militär- und Zivilbeamten den durch Art. 6 und 7 des Konkordates vorgeschriebenen Eid in die Hand des Präfekten Mechin. Gleichzeitig wurden sie nach Verlesung der Kollationsurkunden in ihre Pfründen eingewiesen.[14])

Große Bedeutung hat das französische Domkapitel nicht erlangt, eine Tatsache, die einerseits aus der zentralistischen Verfassung des französischen Staates, andererseits auch aus der Stellung dieses Staates zur Kirche im allgemeinen zu erklären ist. Die Verfassung des neuen Kapitels ergibt sich aus den Statuten des Versailler Domkapitels, die wie bei allen übrigen Domkapiteln auch im Aachener Kapitel eingeführt wurden.[15]) Danach bestand das Kapitel aus zehn Kanonikern, zu denen auch die beiden Generalvikare gehörten (Art. 1 der Statuten). Alle mußten Priester sein (Art. 2). In den Kapitelsversammlungen führte der Bischof selbst den Vorsitz. Er bestimmte die Gegenstände, die zu beraten waren (Art. 10). Er stand jedoch vollkommen frei und unabhängig dem Kapitel gegenüber, an dessen Rat er nicht gebunden war (Art. 10). Das Kapitel durfte sich nicht einmal ohne seine Erlaubnis versammeln.[16])

Der vom Hl. Stuhl nicht bestätigte Nachfolger Berdolets, Le Camus, gab dem Kapitel am 29. Mai 1812 neue Statuten. Diese sind mit ihren 60 Artikeln weit umfangreicher als die ersten Statuten, die nur aus 16 knappgefaßten Artikeln bestehen; sie enthalten auch manche durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Einzelheiten. Nach den neuen Statuten sollte das Domkapitel aus acht wirklichen Kanonikern (Art. 10), außerdem aus drei Dignitären, den beiden Archidiakonen (zugleich

---

Franzosenherrschaft am Niederrhein, S. 103 f.; vgl. auch Huyskens, Aachen als Bischofssitz in Verg. u. Zukunft.

[14]) Hüffer, a.a.O. S. 197 f.; Cronenberg, a.a.O. S. 319 f.

[15]) Hüffer, a.a.O. S. 197 f.; die Statuten sind abgedruckt bei Hüffer, a.a.O. Anhang, S. 217, 18.

[16]) Siehe dazu Hüffer, a.a.O. S. 197 f.

Generalvikaren) und dem Dechanten bestehen (Art. 5). Die Zahl der Ehrenkanoniker sollte 24 nicht überschreiten.[17])

Die Niederlagen Napoleons und als Folge davon der Zusammenbruch des mächtigen Kaiserreiches schufen auch in der Aachener Diözese mancherlei Veränderungen. Le Camus floh am 16. Januar 1814 mit seinem Sekretär Montpoint über die Grenze und kehrte nicht wieder nach Aachen zurück. Noch in demselben Monat rückten die verbündeten Truppen in Aachen ein. Dem Domkapitel als einer französischen Schöpfung war man preußischerseits nicht günstig gesinnt. Auch das Kapitel zeigte sich nicht gerade entgegenkommend. Erst spät gab es der neuen Regierung eine Unterwürfigkeitserklärung ab.[18]) Indes blieb es auch weiterhin vorläufig bei dem seitherigen Zustande. Die Kirche behielt nach wie vor ihre bisherigen Einkünfte. In der Verwaltung wurde auch nichts geändert. Nur blieb der bischöfliche Stuhl weiterhin unbesetzt; an Stelle des Bischofs verwalteten die bisherigen Generalvikare Fonck und Klinkenberg die Diözese. Auch die erledigten Kanonikate wurden nicht wieder besetzt.[19])

[17]) Hüffer, a.a.O. S. 209 f.; Cronenberg, a.a.O. S. 346 f.
[18]) Hüffer, a.a.O. S. 211; Cronenberg, a.a.O. S. 349 f.
[19]) Hüffer, a.a.O. S. 213.

II. Die Entstehung des preußischen Kollegiatstiftes.

Die Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821 hob endlich das Bistum Aachen auf. Es liegt auf der Hand, daß die preußische Regierung bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse diese französische Schöpfung nicht gerade mit Wohlwollen behandelte. Denn so hohen politischen Wert die Diözese Aachen in den Augen Napoleons hatte, so unzweckmäßig erschien sie damals für Preußen. Während Napoleon den Rhein zur Grenze zwischen Deutschland und Frankreich gemacht hatte, war das Bestreben Preußens naturgemäß darauf gerichtet, die beiden Rheinufer möglichst eng wieder miteinander zu verbinden. Die preußische Regierung zeigte daher keine Neigung, die Diözese zu erhalten.[1]) In seiner Antragsnote vom 22. Juli 1820 an Consalvi schreibt Niebuhr, Köln, das deutsche Florenz des Mittelalters, habe den herrlichen Dom, habe die Liebe des Volkes, und die öffentliche Meinung fordere seine Wiederherstellung: daher möge es fortan wieder an die Stelle von Aachen treten.[2]) Consalvi bezeichnet diesen Plan als einen vortrefflichen Gedanken.[3])

So wurde denn gleich in der ersten Bestimmung der Zirkumskriptionsbulle das Bistum Aachen unterdrückt und sein Sprengel größtenteils dem wiederhergestellten erzbischöflichen Stuhl in Köln unterstellt.[4]) Um diesen Verlust für die Stadt Aachen einigermaßen auszugleichen, sollte aber, wie es in der Bulle heißt, an der Münsterkirche fortan ein Kollegiatkapitel bestehen.[5]) Es fällt auf, daß nur Aachen diese besondere Auszeichnung gewährt, das Bistum Corvey hingegen nebst seinem Domkapitel unterdrückt wurde. Die Gründe für diese Auszeichnung liegen einmal in der bedeutenden kirchlichen Vergangenheit der Stadt Aachen, dann aber auch darin, daß die Einwohner Aachens sich seit jeher durch einen tiefen religiösen Sinn auszeichneten, der besonders in ihrem Festhalten an alten frommen Sitten und Gewohnheiten zum Ausdruck kommt. Was lag näher, als der Stadt Aachen, die so stolz auf ihre Geschichte ist, in Anerkennung ihrer hohen Bedeutung wieder ein

---

[1]) Hüffer, S. 213 f.
[2]) Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage III, S. 121.
[3]) Lodevolissimo e prezioso pensiero. Mejer, a.a.O. S. 134.
[4]) Zirkumskriptionsbulle De salute animarum V, bei Hilling, Quellensammlung für das geltende Kirchenrecht, 13. Heft, S. 9 ff.
[5]) Hilling, a.a.O. XL.

Kollegiatkapitel zu geben, das ehedem ein Jahrtausend hindurch zu dem Ansehen der Stadt in höchstem Maße beigetragen hat. So heißt es denn auch in der Urkunde über die Errichtung des Kollegiatstiftes vom 1. Dezember 1825:

„Cui ecclesiae, cum sedes episcopalis conservari non potuisset, Collegii sacerdotalis decus servatum esse eo magis laetamur, quo civium pietati et rerum gestarum memoriae hoc tributum esse cognovimus. Scilicet agebatur de isto loco servando, in quo et Caroli magni, rei christianae statoris maximi, corpus exanime terrae mandatum est, et tot Romanorum Imperatores, tot Germaniae Reges regni diadema susceperunt, in quo et maxime insignis sacrarum reliquiarum thesaurus adservatur.

Unde grata mente prosequenda est summorum utriusque reipublicae rectorum sapientia, qui tantum Germaniae decus et christianae pietatis monumentum viduari noluerunt".[6])

Die Bedeutung des Kollegiatkapitels sollte sich aber in der Pflege der Liturgie nicht erschöpfen. In einem Auszuge aus den Protokollen der über die Ausführung der Zirkumskriptionsbulle beratenden Konferenz zu Berlin vom 24. November 1824 steht zu lesen:

„Um dem Stift eine mehr als bloß liturgische Bedeutung zu geben, fand man angemessen, es zum Träger eines Prosynodalgerichts zu machen, wo denn in der Regel der Propst als Präses erscheinen und die vier Beisitzer aus den Canonicis zu wählen sein dürften.[7])

Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch in dem Einsetzungsdiplom (§ 6).

Zu der Errichtung dieses Gerichts ist es jedoch niemals gekommen. Der Plan scheiterte an dem Widerstande der römischen Curie.[8])

Daß man auf Seiten der römischen Curie aber, wie der anonyme Verfasser eines Aufsatzes in der Kirchenzeitung der Pfarreien St. Foillan und St. Michael in Aachen vom 22. März 1931,[9]) behauptet, ein besonderes Interesse an der Gründung eines Kollegiatkapitels in Aachen aus dem Grunde gehabt habe, um auf diese Weise in späterer Zeit die Wiedererrichtung einer Diözese Aachen leichter in die Wege leiten zu kön-

---

[6]) Statuta Ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis, S. 23.
[7]) Erzbischöfliche Cabinetsregistratur VII, 7, 1, Bl. 5.
[8]) Nottarp, Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Altpreußen, in: „Theologie und Glaube", Jahrg. 1910, S. 455; s. unten S. 45 ff.
[9]) Nr. 12, S. 5.

nen, entbehrt jeder Begründung. Im Gegenteil, es kann als ausgeschlossen gelten, daß man damals mit einer solchen Möglichkeit überhaupt gerechnet hat.

Am 23. August 1821 genehmigte der König die Bulle, am 20. Dezember wurde sie dem Kapitel amtlich bekannt gemacht und am nächsten Sonntag, dem 23. Dezember, in der Münsterkirche zu Aachen feierlich verkündet. Es dauerte jedoch noch fünf Jahre, bis Aachen das versprochene Kollegiatkapitel erhielt. Die Wahl des Erzbischofs und die Ernennung der Domherren sowie die Ausstattung der Erzdiözese, die in der Franzosenzeit in Unordnung geraten war und große Verluste erlitten hatte, begegneten erheblichen Schwierigkeiten. Inzwischen blieb in Aachen der seitherige Zustand bestehen.[10]) Erst am 4. August 1824 wurde Graf Ferdinand von Spiegel zum Erzbischof von Köln ernannt, und am 24. März 1825 nahm der Neuernannte von seiner Erzdiözese Besitz.[11])

Damit war das Bistum Aachen aufgelöst. Am 28. Januar 1826, am Karlstage, konnte endlich das neue Kollegiatkapitel vom Erzbischof als Apostolischem Subdelegaten ins Leben gerufen werden.[12])

Von den Mitgliedern des französischen Domkapitels lebten im Jahre 1821 nur noch die Archidiakone Fonck und Klinkenberg, der Dechant Cardoll und die vier wirklichen Domherren Montpoint, Ruland, Schumacher und Deboeur sowie die

---

[10]) Der Exekutor teilte am 16. Juli 1822 Schmedding eine Anfrage Foncks mit, ob für den Fall, daß Fonck vor der völligen Ausführung der Bulle sterben würde, das noch bestehende Domkapitel das Recht habe, einen neuen Administrator zu wählen, oder ob dieses die Aufgabe des Apostolischen Delegaten sei. Schmedding antwortete durch Schreiben vom 25. Juli 1822, „daß, solange der erzbischöfliche Stuhl zu Cöln noch unbesetzt, und die Verwaltung der Diözese Aachen dem genannten Stuhl nicht förmlich überwiesen, und das Domkapitel zu Aachen in ein Kollegiatkapitel nicht förmlich verwandelt worden ist, welches einen bis dahin nicht existierenden Akt des päpstlichen Herrn Exekutors voraussetzt, das Domkapitel zu Aachen auch im Besitze und der Übung aller Rechte und Vorrechte bleibet, die einem Domkapitel von Rechtswegen zustehen". Im übrigen glaubt Schmedding aber die Besorgnisse Foncks zerstreuen zu können mit dem Hinweis auf die „feste dem Anschein nach dauerhafte Gesundheit", deren sich Fonck trotz seines hohen Alters noch zu erfreuen habe. (Bischöfl. Reg. Frauenburg F VI, Nr. 4.).

[11]) Erzbischof Ferdinand August Graf von Spiegel wurde am 25. Dezember 1764 auf dem Schlosse Kanstein in Westfalen geboren. 1799 wurde er Priester. 1812 ernannte ihn Napoleon zum Bischof von Münster, als der er aber vom Papst nicht bestätigt wurde. Er starb am 2. August 1835. (Ley, Köln. Kirchengeschichte, S. 524—33.).

[12]) Hüffer, S. 215.

acht ortsansässigen Ehrenkanoniker Corneli, Pfarrer zu St. Foillan, Finken, Branten, Lankohr, von Hartmanni, Clermont, Gymnich, Hüsgen, der erst 1820 ernannt worden war, und die drei auswärtigen Ehrenkanoniker Albrecht, Milz, beide Pfarrer in Koblenz, und Brouchung, Präses des Priesterseminars in Köln. Außerdem waren von den zwölf Domvikaren noch zehn vorhanden.[13]) Fonck stellte sich dem Exekutor der Bulle nach dessen Belieben zur Verfügung. Er äußerte in einem vertraulichen Schreiben vom 11. November 1821 an den Exekutor der Bulle[14]) jedoch den Wunsch, bei der Neuorganisation nicht in ein Amt versetzt zu werden, das mit seiner bisherigen hervorragenden Stellung als erster Dignitär des Domkapitels, als erster Generalvikar und zuletzt als Apostolischer Administrator der Aachener Diözese nicht in Einklang stände. Aus dem Schreiben gewinnt man den Eindruck, daß der Exekutor Fonck die Propstei in dem neu zu errichtenden Kollegiatstift zugedacht habe. Fonck zeigte jedoch wenig Neigung, diese Würde anzunehmen, da ihm dieses im Vergleich zu seiner bisherigen Stellung als eine Herabsetzung erschien. Nach Köln zog es ihn deswegen schon mehr, wie er schreibt, weil er hier viele Verwandte hatte. Auch im Kölner Domkapitel hoffte er gegebenenfalls einen seiner bisherigen Stellung entsprechenden Rang zu erhalten, was denn auch später tatsächlich geschah. Für den Fall aber, daß er Propst in Aachen würde, wünschte er zugleich ein Ehrenkanonikat beim Kölner Metropolitankapitel zu erhalten, was nach seiner Meinung mit der Propstei immer verbunden sein müsse. In seiner offiziellen Erklärung vom 31. Dezember 1821 heißt es hingegen ohne Einschränkung:

„Futuram sortem meam post continuos 45 annorum in vinea Domini labores, in manibus illustrissimae Celsitudinis vestrae, sine delectu loci, plane colloco, paratus adire stationem, cuius oneri ferendo Septuagenarii vires, quas bonus Deus mirifice confortat, adhuc pares sunt.[15])

Die übrigen Kanoniker erklärten, in das neuzuerrichtende Kollegiatkapitel eintreten zu wollen.[16]) Die preußische Regie-

[13]) Bericht Foncks vom 21.XII.1821 in Bischöfl. Reg. Frauenburg F VI, Nr. 1, S. 43 f.

[14]) in Bischöfl. Reg. Frauenburg F VI, Nr. 4.

[15]) Bischöfl. Reg. Frauenburg F VI, Nr. 1 Bl. 49.

[16]) Eichhorn, Die Ausführung der Bulle De salute animarum in den einzelnen Diözesen des preußischen Staates durch den Fürstbischof von Ermland. In: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands. Jahrg. 1870. S. 3 f.

rung suchte bei den römischen Verhandlungen anfangs durchzusetzen, daß die noch lebenden Kanoniker der alten Kapitel grundsätzlich und in der Regel nicht in die neuen aufgenommen werden sollten, sondern nur besonders verdiente. Man kann es verstehen, daß die Regierung es lieber gesehen hätte, wenn die Mitglieder des französischen Domkapitels nicht wieder in dem neuen preußischen Kollegiatstift vertreten gewesen wären. Diesem Vorschlag widersetzte sich die Kurie jedoch. Sie hielt an dem Grundsatz fest, daß der Inhaber eines Beneficiums dieses nur aus kirchenrechtlich genügenden Gründen und im Wege des kanonischen Prozesses verlieren könne. Die einzige Möglichkeit, die Mitglieder der alten Kapitel von den neuen fernzuhalten, bestand in dem freiwilligen Verzicht. Die Kurie drang schließlich mit ihrem Standpunkt durch. So fand in der preußischen ebenso wie früher in der bayrischen Vereinbarung der Grundsatz Anerkennung, daß die Kanoniker der alten Kapitel nur durch freien Verzicht aus ihrem Amt scheiden könnten, sie aber, falls das nicht zu erreichen sei, in ihrem Amt zu belassen seien.[17])

Infolge dieser Regelung konnten die ehemaligen Domherren ohne weiteres als wirkliche Kanoniker in das neue Kollegiatkapitel eintreten. Klinkenberg, Cardoll und Ruland starben jedoch schon 1822, Fonck erhielt die wohlverdiente Propstei im Metropolitankapitel zu Köln, Montpoint wurde daselbst Domherr, so daß nur noch Schumacher und Deboeur als die einzigen Kanoniker des französischen Domkapitels übrigblieben.[18]) Zum Stiftspropst wurde der bisherige Pfarrer zu Geilenkirchen, Matthias Claessen, ernannt.[19]) Neben ihm war als Kandidat für die Propstei der spätere Domdechant und Generalvikar der Kölner Erzdiözese Hüsgen in Frage gekommen. In dem oben erwähnten Auszuge aus den Berliner Konferenz-Protokollen heißt es:

„Zum Probst würde sich der Pfarrer Claessen zu Geilenkirchen eignen, dem der Präsident von Reimann gegen den Geheimen Rat von Schmedding ein so empfehlendes Zeugnis gab — ein Mann von 41 Jahren, der seine Studien zu Münster gemacht und seit seinem Eintritt in die Seelsorge das Kirchen- und Schulwesen mit ungemeinem Erfolg gepflegt hat. Er würde sich auch zum Rath bei der Regierung eignen.

---

[17]) Bierbaum, Vorverhandlungen zur Bulle De salute animarum, S. 21 f.

[18]) Eichhorn, a.a.O.

[19]) Einsetzungsdiplom § 3.

Wenn aber Konsistorialrath Hüsgen es vorzöge, zu Aachen zu bleiben, so würde Claessen als wirklicher Domherr zu Köln angestellt werden können".[20])

Außer den schon genannten Schumacher und Deboeur wurden zu wirklichen Kanonikern ernannt:

Joseph Erckens, Direktor des Gymnasiums zu Aachen; Gottfried Anton Claessen, Bruder des Propstes, der später ebenfalls Propst und bald darauf Weihbischof in Köln wurde; Matthias Havers, Verwalter des Liebfrauen-Hospitals in Aachen.[21])

Das sechste und letzte Kanonikat wurde noch nicht besetzt. Es sollte mit Rücksicht auf das für Aachen in Aussicht genommene Prosynodalgericht einem in „jure canonico und in der Moraltheologie wohlbewanderten Manne" verliehen werden.[22]) Dieses Kanonikat erhielt später der Ehrenkanoniker von Hartmanni, und zwar auf den als „ungewöhnlich" empfundenen und ohne Begründung beim Oberpräsidium in Koblenz gestellten Antrag der Aachener Stadtgemeinde.[23])

Zu Ehrenstiftsherren wurden ernannt:

Joseph Corneli, Pfarrer von St. Foillan, Joseph Finken, Johann Baptist Lankohr, Franz Philipp von Hartmanni, der, wie oben erwähnt, später wirklicher Kanoniker wurde, und Heinrich Joseph Gymnich.[24]) Die im Amt stehenden acht Vikare wurden als Stiftsvikare bestätigt.[25])

Die Installierung des Kapitels fand am 28. Januar 1826 statt. Schon am 24. Januar kam Erzbischof Spiegel nach Aachen. Am 26. Januar nahm er die Installierung der Stiftsvikare in der Münsterkirche vor. Die Feier der Installation der Kanoniker wurde mit Glockengeläute und Böllerschießen eingeleitet. Die gesamte Pfarrgeistlichkeit wie die Vertreter der hohen Behörden nahmen an ihr teil; außerordentlich stark war der Andrang der Bevölkerung. Von der ganzen Stadtgeistlichkeit, dem gesamten Stiftspersonal, den Vikaren und den neuernannten Kanonikern wurde der Kölner Oberhirte in Prozession zum Chore des Münsters geleitet, wo nach vielen Zeremonien die Installierung der Kanoniker auf folgende Weise stattfand:

---

[20]) Erzbischöfl. Cab.-Reg. VII, 7, 1. Bl. 3 f.
[21]) Einsetzungsdiplom § 3.
[22]) Schreiben des Ministers Altenstein an Spiegel vom 28. Aug. 1825, in Erzbischöfl. Cab.-Reg. VII, 1 Bl. 25 f.
[23]) Aach. Stadtarchiv, Oberbürgermstr.-Reg. 84/1, Bl. 37 f.
[24]) Einsetzungsdiplom § 16.
[25]) ebenda § 17.

Zunächst verlas der Kanzler[26]) des Erzbischofs das Diplom über die Wiedererrichtung des Kollegiatkapitels, dann verkündigte der Diakon die Ernennung des Propstes und der einzelnen Kanoniker, und darauf der Erzbischof die Wiedererrichtung des Kollegiatkapitels an der Münsterkirche. Der Propst und die Kanoniker legten dann nacheinander das Glaubensbekenntnis vor dem Erzbischof ab, der ihnen Chorhemd und Kreuz anlegte. Der Kanzler führte dann einen jeden zu dem Platz auf dem Chore, den er von jetzt ab beim Chordienst einnehmen sollte. Zuletzt fand im Kapitelsaal die Vereidigung des Propstes und der Kanoniker durch den Erzbischof statt.[27])

Aachen hatte nun wieder ein Kollegiatkapitel, das eine alte, ehrwürdige Tradition lebendig halten sollte. Der Zusammenhang des neuen Kollegiatkapitels mit dem ehemaligen Krönungsstift ist aber nur ein historischer, kein rechtlicher. Rechtlich kann es nur als Fortsetzung des französischen Domkapitels gelten; denn die Bulle bezeichnet das neue Kollegiatkapitel als eine immutatio ecclesiae antea cathedralis in collegiatam, während das französische Zirkumskriptionsbreve vom 29. November 1801 die alten Kapitel — also auch das Krönungsstift — für völlig aufgehoben und erloschen und andererseits die an deren Stelle getretenen, wie auch das Domkapitel zu Aachen, für neue Stiftungen erklärt.[28])

---

[26]) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Weihbischofs Dr. Sträter hieß der Kanzler von Groote.

[27]) Chr. Quix: Das Fest der Installierung des neuen Aachener Domkapitels, in „Rheinische Flora", Blätter für Kunst, Leben, Wissen und Verkehr", 1826 1. u. 2. Beilage zu Nr. 17 u. 18.

[28]) Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, 1. Teil, S. 844, Anm. 28.

III. Die Organisation des preußischen Kollegiatkapitels.

1. Seine Verfassung.

a) Seine Zusammensetzung.

Die wichtigsten Rechtsquellen für die Verfassung des Kollegiatstiftes sind:

1. die Zirkumskriptionsbulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, der am 23. August 1821 die königliche Billigung und Sanktion erteilt wurde;

2. das Diplom über die Einsetzung des Kollegiatkapitels vom 8. Dezember 1825. Der Titel dieser Urkunde lautet: „Diploma, quo Capitulum Ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis in honorem B.M.V. dedicatae instituitur. A. MDCCCXXV. Daneben gibt es eine deutsche Übersetzung dieser Urkunde, die im Original von der hohen geistlichen und weltlichen Behörde genehmigt ist und daher offiziellen Charakter hat. Das Diplom besteht aus 19 Paragraphen.

3. Die Statuten des Kapitels. Sie tragen das Datum vom 9. Dezember 1826 und enthalten 31 Paragraphen. Am 3. Dezember 1826 bestätigte sie Erzbischof Spiegel. 1869 und 1916 wurden einzelne Bestimmungen der Statuten abgeändert.

In § 18 des Einsetzungsdiploms war dem Kapitel aufgegeben worden, innerhalb von zwei Jahren Statuten zu verfassen und dem Erzbischof zur Genehmigung vorzulegen. Schon am 20. März 1826, noch nicht zwei Monate nach der Installation des Kapitels, reichte der eifrige Propst Claessen beim Erzbischof Spiegel einen von ihm verfaßten Statutenentwurf ein. In dem Begleitschreiben des Propstes heißt es, es sollten Statuten für die nahe und fernere Zukunft sein, zumal in Aachen der Bürger so eifersüchtig auf altes Herkommen sei. Er habe dem Entwurf die Statuten des früheren französischen Domkapitels zu Grunde gelegt und sorgfältig alles ausgeschieden, was mit dem Kathedralkapitel in Beziehung stand. Dabei habe er seine Erfahrungen benutzt, und so sei der Entwurf entstanden, der vom Kapitel gebilligt sei. Er habe mehr Wert auf Klarheit der Darstellung als auf die Zierde des Ausdrucks gelegt. Da er des Französischen unkundig sei, habe er den Sinn der in dieser Sprache verfaßten Statuten meist erraten müssen.[1])

Der Entwurf fand aber nicht die Billigung des Erzbischofs. Dieser verfaßte vielmehr selber neue Statuten für das Kapitel.

---

[1]) Erzbischöfl. Cab.-Reg. VII, 1. Bl. 106 f.

Über die Gründe gibt ein Schreiben Spiegels vom 28. November 1826 an Propst Claessen Aufschluß.[2]) Spiegel schreibt, er habe den Entwurf zu verschiedenen Zeiten durchgelesen und reiflich erwogen, er gestehe aber freimütig, daß er ihn der Sache und Form nach nicht für geeignet finde, um die Arbeit dem Heiligen Stuhl zur Bestätigung vorzulegen. . . . . Wörtlich heißt es weiter:

„Ich fand darin manches Fremdartige aus neuerer Zeit, im Ausdruck Dunkele, aber nicht das Gediegene aus älterer Kapitelsverfassung. . . . Ich faßte daher den Entschluß, eine neue Bearbeitung auf Grund unser Zeiten-, Sachen- und Personenlage angemessen vorzunehmen, dazu hat meine Vorliebe für das neu aufgestellte Kollegiatstift, bei welchem ein so vortrefflicher Geist für kirchliche und Schulzwecke, auch für Gemeinnütziges überhaupt unter des Herrn Propstes Leitung rege geworden ist, mich angetrieben. . . . . Der Inhalt befaßt das Gesammte der Kapitelsverfassung und daher die eigentlichen Grundsätze, deren Annahme den Weg für die späteren Vorkommenheiten zeigt, keine Fortschritte hindert, aber auch keine Einzelheiten mit Grundsätzen vermischt. . . . ."

Das Kapitel war mit dem Entwurf des Erzbischofs einverstanden; nur einige unwesentliche Änderungen wurden vorgenommen. Am 3. Dezember bestätigte Spiegel die Statuten mit dem Bemerken:

„Quas mutationes, paucas et leves, inveni in iis, quae a me fuere delineata, haud improbavi neque haesitavi recipere et confirmare, quae utilitatem et gloriam ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis aucturas fore spero".[3])

Dieser Briefwechsel zeigt, daß Erzbischof Spiegel der Verfasser der Statuten ist.

Gemäß den Bestimmungen der Zirkumskriptionsbulle[4]) bestand das Aachener Kollegiatstift aus einer Dignität, dem Propst, und sechs Kanonikern.[5]) Im Vergleich zum französischen Domkapitel und besonders zum alten Krönungsstift ist die Zahl der Kanoniker geringer geworden. Das Domkapitel zählte, die Dignitäten eingerechnet, zehn Kanoniker; das Krönungsstift hatte in der Regel zweiunddreißig Pfründen, Dignitäten waren der Propst, der die äußeren Angelegenheiten des

[2]) Propst-Archiv Act. Generalia 1, A, I.
[3]) ebenda.
[4]) Hilling, a.a.O. XL.
[5]) Über die heutige Zusammensetzung der beiden Kollegiatstiftskapitel in Regensburg und des Kollegiatstifts in München s. Kirchl. Handbuch Bd. 18 S. 38 u. 43.

Kapitels, namentlich das Vermögen zu verwalten hatte,[6]) der Dechant, dem die innere Leitung des Kapitels, die Seelsorge und die geistliche Gerichtsbarkeit oblag,[7]) und der Kantor, der die Aufsicht über den kirchlichen Ritus, die Liturgie und den Chorgesang führte.[8])

Über Ehrenkanoniker und Vikare enthält die Bulle im Gegensatz zu den entsprechenden Einrichtungen bei den Domkapiteln keine Bestimmungen. Sie werden nur im Einsetzungsdiplom und in den Statuten erwähnt. Nach § 2 des Einsetzungsdiploms und § 1 der Statuten sollte die Zahl der Ehrenkanoniker nach dem Abgang der noch lebenden — es waren sechs — auf vier beschränkt werden, die Zahl der Vikare sollte statt zwölf nunmehr acht betragen. Bezüglich der Vikare steht in den Sitzungsprotokollen:[9])

„Der Vikarien ist nicht gedacht, sie sind aber nicht supprimabel, wenn der Gottesdienst in der berühmten Stiftskirche mit dem gehörigen Anstande verrichtet werden soll, und würden auf jeden Fall nur zu Gunsten der höheren Stiftsgeistlichkeit, jedoch ohne Gewinn für den Staatsschatz aufgehoben werden können. Es müssen auf jeden Fall acht Vikarien beibehalten werden, nämlich zwei zur Assistenz am hohen Altar, die übrigen zum Chordienst, zum Beichthören und zur Abhaltung der fundierten Messen."

Der Inhalt dieses Beschlusses scheint auf eine Anregung Foncks zurückzuführen zu sein, der mit den Aachener Verhältnissen als deren langjähriger Verwalter am besten vertraut war. Fonck schrieb nämlich in seinem Bericht vom 31. Dezember 1821 an den Exekutor der Bulle, den Fürstbischof von Ermland, über die Vikare folgendes:

„Vicarii Chori erant ab initio duodecim, quorum hoc momento solummodo decem supersunt. Numerus hic posset forsan reduci ad octo; minori autem numero officium Canonicale integrum, prout huiusque in dies factum est et inposterum futurum spero, — cui Praepositus et sex canonici non sufficiunt — in ecclesia rite persolvi nequit."[10])

Dem Konferenzbeschluß gemäß wurde dann auch tatsächlich verfahren. Ein Gewinn für die Staatskasse hätte sich durch die

[6]) Lichius, a.a.O. S. 15.
[7]) ebenda, S. 37.
[8]) ebenda, S. 48.
[9]) a.a.O. Bl. 5
[10]) Acta des Fürstbischofs von Ermland, F VI, Nr. 1 Bl. 43 f.

Unterdrückung der Vikariestellen nicht ergeben, da dem Kollegiatkapitel durch die Bulle das gleiche Einkommen gewährleistet wurde, wie es das Domkapitel bezog.[11])

Die Ehrenkanoniker sind vom Erzbischof Spiegel zwar mit Genehmigung des Ministers von Altenstein — die deutsche Übersetzung trägt die Unterschrift des Ministers — jedoch ohne besondere Ermächtigung des Heiligen Stuhles ernannt worden. Spiegel hat sich hierüber nicht geringe Sorgen gemacht. Das geht aus einem Schreiben des Erzbischofs vom 12. Januar 1826 an Altenstein hervor.[12]) Es heißt dort, durch das Einsetzungsdiplom werde der apostolische Delegat und durch diesen die Kurie in Rom Kenntnis von der Ernennung der Ehrenkanoniker erlangen, die in der Bulle nicht erwähnt seien. Spiegel ist der Meinung, daß die Bestimmungen der Bulle über die Ernennung der Honorarkanoniker bei den Domkapiteln entsprechend anzuwenden seien. Weiter heißt es:

„Sie — nämlich die Ehrenkanoniker — sind aber von Rom noch garnicht anerkannt und wie man in Berlin hinsichtlich ihrer . . . . denkt, ist mir noch nicht bekannt, vielleicht noch keine Bestimmung darüber genommen. . . . . Meine Absicht ist die, ich nehme alles nach Inhalt des Diploms im notariel document auf und bitte dann den päpstlichen Delegaten, mein sub spe rati zur Verherrlichung des Stiftes und des Gottesdienstes an der Domkirche zu Aachen gewagtes Unternehmen gutzuheißen und die Bestätigung Sr. päpstlichen Heiligkeit zu erwirken, daher denn auch die neuen Provisionsbullen für die Ehrenkanoniker zu erbitten."

In dieser Weise verfuhr der Erzbischof denn auch wirklich. Seinem Bericht über die vollzogene Installation des Kollegiatkapitels, den Spiegel am 4. Februar 1826 dem Exekutor erstattete, fügte er eine Supplik an den Heiligen Vater bei, in der er hervorhob, daß schon im früheren Domkapitel eine unbegrenzte Anzahl von Ehrenkanonikern vorhanden gewesen sei, die die Kanonikerkleidung trugen und am Chorgebet teilnahmen, aber keine Pfründe und keine Rechte, namentlich kein Stimmrecht im Kapitel, hatten. Vier dieser Ehrenkanoniker habe er beibehalten, damit durch sie der Glanz und das Ansehen der berühmten Münsterkirche noch vermehrt würden. Der Schluß der Supplik lautet:

„Spero fore, ut quae in isto collegiatae ecclesiae Aquisgranensis ordinandae negotio a me acta sunt, Tu, sanctis-

[11]) Hilling, a.a.O. LI.
[12]) Erzb. Cab.-Reg. VII, 1, Bl. 53.

sime Pater, non reprehendas, sed potius benigne approbes et confirmes."[13])

Wie die getroffene Einrichtung in Rom aufgenommen wurde, zeigt der Bericht des Legationsrates Dr. Bunsen vom 17. Juni 1826 an Altenstein,[14]) worin es heißt, die Note — gemeint ist die Begleitnote Bunsens — habe das Glück gehabt, des besonderen Beifalls Sr. Heiligkeit gewürdigt zu werden. Besondere Freude habe Se. Heiligkeit empfunden über die Liberalität und Großmut der königlichen Regierung, daß sie den Numerarkanonikern der Bulle noch vier Ehrenkanoniker und acht Vikare hinzugefügt habe, wodurch der Glanz und das Ansehen der Kathedrale noch bedeutend vermehrt werde. Der Kardinalstaatssekretär habe geäußert, er fühle sich gedrungen, bei dieser Veranlassung mit neuer Dankbarkeit anzuerkennen, daß keine Übereinkunft je so musterhaft und wahrhaft königlich erfüllt worden sei, als des Königs Majestät die in der Zircumscriptionsbulle ausgesprochenen Stipulationen zur Wirklichkeit bringe. In der Note vom 25. Juli 1826 sprach der Kardinalstaatssekretär den Dank des Hl. Vaters noch besonders aus.[15])

Die Einrichtung der Ehrenkanoniker am Aachener Kollegiatstift ist demnach, wie aus dem oben erwähnten Schreiben des Erzbischofs Spiegel hervorgeht, französischer Herkunft. In Deutschland waren Ehrenkanoniker so gut wie unbekannt.[16]) Dagegen waren sie damals außer in Frankreich vornehmlich in Italien und Österreich anzutreffen.[17]) Der Ursprung der französischen Ehrenkanoniker ist noch dunkel. Sie werden nachweisbar zum ersten Male in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwähnt. Durand de Maillane (1729—1814) spricht in seinem Dictionnaire du droit canonique (1776, 13. Aufl.) von chanoines honoraires, die oftmals den Kapiteln hinzugefügt würden, und zwar seien hierzu ausersehen „personnes d'un rang ou d'un mérite distingué".[18]) Aus dieser letzten Wendung

---

[13]) Erzb. Cab.-Reg. VII, 7, 1 Bl. 76 f.

[14]) Geh. Staatsarchiv: Rom II B, Rep. 81, No. 102.

[15]) ebenda, Nr. 17 948; ein Antrag des Erzbischofs von Gnesen und Posen im Jahre 1829, für sein Kapitel Ehrenkanoniker zu bestellen, wurde hingegen von der preußischen Regierung abgelehnt, weil diese in der Bulle nicht vorgesehen seien, und zwar mit Recht; denn diese Ehrenkanoniker würden an der Bischofswahl teilgenommen haben. Nottarp, Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, S. 301.

[16]) ebenda, S. 214 f.

[17]) ebenda, S. 193 ff.

[18]) ebenda, S. 235 f.

glaubt Nottarp schließen zu dürfen, daß die Ehrenkanoniker in Frankreich in der Hofluft gediehen seien. Man habe Hofgünstlinge, denen man nicht schnell genug ein wirkliches Kanonikat habe verleihen können, oder Hofgeistliche, die für ein mit Residenzpflicht verbundenes Kanonikat nicht in Frage kamen, mit dem Titel eines Kanonikers ausgezeichnet. Vom Hof aus sei diese neue Einrichtung offenbar in die breiteren Schichten gedrungen. Nottarp wird in seiner Auffassung bestärkt durch die Tatsache, daß bei der Gründung des Bistums Nancy im Jahre 1777 und der damit verbundenen Umwandlung des dortigen Kollegiatkapitels in ein Kathedralkapitel die erste Dignität unterdrückt, die drei vorhandenen Ehrenkanoniker dagegen ausdrücklich beibehalten wurden. Es sollten stets personae idoneae vom Bischof und Kapitel ernannt werden. Da Nancy die Residenz des prachtliebenden Polenkönigs Stanislaus Leszinski war, so glaubt Nottarp[19]) daraus folgern zu können, daß es sich auch bei diesen Ehrenkanonikern um eine Einrichtung nach Pariser bezw. Versailler Muster handele. Ed. Burin berichtet,[20]) daß im Jahre 1774 der König und „Seigneurs", aber wenige Geistliche Honorarkanoniker in einzelnen französischen Kapiteln gewesen seien. Dies macht die Richtigkeit der Auffassung Nottarps sehr wahrscheinlich. Die Ehrenkanoniker müssen am Ende des 18. Jahrhunderts schon eine allgemeine Erscheinung in Frankreich gewesen sein, denn bei der Gründung der neuen Bistümer Aachen und Trier wurden sogleich auch Ehrenkanoniker in großer Anzahl eingeführt. Im Jahre 1826 hatte Frankreich neben 684 wirklichen Kanonikern 1788 Ehrendomherren. 1864 waren z.B. beim Domkapitel in Arras 9 wirkliche und 89 Ehrenkanoniker, in Orléans gab es 9 Numerarkanoniker und 84 Honorarkanoniker.[21])

In Deutschland hat diese französische Einrichtung bis heute fast keine Nachahmung gefunden. Die canonici honorarii der Zirkumskriptionsbulle De salute animarum sind in Wahrheit keine Ehrendomherren, sondern wirkliche Kanoniker (darüber unten S. 53 f.).

Die Verleihung der Propstei war bei jeder Erledigung dem Heiligen Stuhle vorbehalten, ebenso die der Numerarkanonikate, wenn sie in den ungeraden Monaten frei wurden. Die in den geraden Monaten erledigten wirklichen Kanonikate wur-

---

[19]) a.a.O. S. 236 f.
[20]) De la Réforme des chapitres, in „Le Canoniste" 1924, S. 350.
[21]) Nottarp, a.a.O. S. 253 f.

den vom Erzbischof verliehen.[22]) Die Ehrenkanoniker wurden gemäß § 4 des Einsetzungsdiploms stets vom Erzbischof ernannt. Da in der Frage der Ernennung der Ehrenkanoniker mit dem Heiligen Stuhl eine Vereinbarung nicht getroffen war, wandte sich Erzbischof Spiegel beim Tode des Pfarrers und ersten Honorarkanonikers Cornely in einem Schreiben vom 12. April 1830 an den Minister von Altenstein mit der Frage, ob die Ernennung der Ehrenkanoniker beim Kollegiatstift zu Aachen in entsprechender Weise zu geschehen habe wie bei den Ehrendomherren der preußischen Domkapitel, oder ob er — der Erzbischof — als ordinarius loci zu ihrer Ernennung berechtigt, und ob das placitum regium einzuholen sei; das Institutionsdiplom enthalte nur eine Bestimmung über ihre Zahl, nicht aber über die Art und Weise ihrer Ernennung. Der Minister antwortete am 29. April 1830 — Nr. 6655 —, daß vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung die kanonische Institution und Provision der Ehrenkanoniker durch den Erzbischof keinen Bedenken unterliege, da der apostolische Stuhl sich hierin nichts vorbehalten habe.[23])

Die Erwägungen des Erzbischofs sind zu verstehen. Denn Ehrenkanoniker im eigentlichen Sinne des Wortes waren in Deutschland so gut wie unbekannt. Sie sind auch heute noch selten. Da aber die Ehrendomherren bei den preußischen Domkapiteln in der Bulle als canonici honorarii bezeichnet wurden, so lag der Gedanke nahe, daß die für diese geltenden Bestimmungen der Bulle hinsichtlich ihrer Ernennung analog auf die Aachener Ehrenkanoniker anzuwenden seien. Die Ehrenkanoniker bei den Kathedralkapiteln hatten jedoch wegen ihrer Teilnahme an der Wahl des Bischofs einen wesentlich anderen rechtlichen Charakter als die Ehrenstiftsherren am Aachener Kollegiatkapitel, die keine Rechte besaßen. Aus dieser Verschiedenheit erklärt es sich, daß der Heilige Stuhl sich bei der Auswahl der Ehrenkanoniker der Domkapitel das gleiche Mitwirkungsrecht vorbehielt wie bei den übrigen Domkapitularen, die Ernennung der Ehrenstiftsherren dagegen ohne Gefährdung seiner Interessen dem Erzbischof frei überlassen konnte.[24]) Zudem waren diese Ehrenkanoniker in Rom nichts Neues.

[22]) Hilling, a.a.O. XXI.

[23]) Nach einer inhaltlichen Wiedergabe der beiden Schreiben in Erzb. Cab.-Reg. VII, 7 2 Bl. 194.

[24]) Auch Stutz hat diese Verschiedenartigkeit übersehen, wenn er meint, die Ernennung der Aachener Stiftsherren erfolge ebenso wie bei den entsprechenden Stellen der Domkapitel. Stutz, Die kath. Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden. S. 9.

Auch die französischen Ehrenkanoniker wurden nur vom Bischof ernannt, der die Ernennung lediglich dem Kaiser anzuzeigen hatte. Die österreichischen Ehrenkanoniker ernannte sogar der Kaiser auf Vorschlag des Bischofs.[25])

Im Falle der Erledigung eines wirklichen wie eines Ehrenkanonikates rückten die vorhandenen Kanoniker je in ihrer Klasse nach ihrer Anciennität auf. Eine Ausnahme galt für das erste Ehrenkanonikat, das gemäß § 16 des Einsetzungsdiploms stets dem Pfarrer von St. Foillan verliehen wurde.

In den Ernennungsanzeigen des Erzbischofs bezw. des Generalvikars an den Propst heißt es zwar stets, daß das durch den Tod des N.N. zur Erledigung gekommene Kanonikat an N.N. verliehen sei. Aus dem Zusatz „vorbehaltlich der Aszension der vorhandenen Kanoniker" geht jedoch hervor, daß in Wirklichkeit stets das unterste Kanonikat verliehen wurde. In den preußischen Domkapiteln wurde anfangs ebenfalls das unterste Kanonikat besetzt, da die Stellen verschieden hoch dotiert waren. Seit 1836 aber wurde bei den Domkapiteln nach römischem Muster das wirklich erledigte Kanonikat besetzt ohne Aszension. Nur im Chor und bei öffentlichem Auftreten rangieren die Domkapitulare nach ihrer Anciennität.[26])

Für die Erlangung eines Kanonikates stellte die Bulle De salute animarum folgende Erfordernisse auf: Empfang der höheren Weihen und mindestens fünf Jahre lang bewährte Tätigkeit in der Seelsorge oder Ausübung eines theologischen Lehramtes oder Tätigkeit in der bischöflichen Verwaltung oder schließlich der Doktorgrad in der Theologie oder im kanonischen Recht.[27])

b) Die Rechte und Pflichten der Kapitelsmitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Kapitelsmitglieder unterscheiden sich im wesentlichen nicht von denen der Mitglieder anderer Kapitel. Als Kollegiatkapitel bildete das Aachener Kapitel naturgemäß nicht den Senat eines Bischofs wie ein Kathedralkapitel, dessen vornehmste und wichtigste Aufgabe es gerade ist, dem Bischof in der Verwaltung der Diözese ratend und unterstützend zur Seite zu stehen.[28]) Jedoch wurde den Kanonikern in § 7 des Einsetzungsdiploms ausdrücklich die

[25]) Nottarp, a.a.O. S. 245.
[26]) Nottarp, Neuordnung, S. 454.
[27]) Hilling, a.a.O. XIX.
[28]) Ph. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, S. 199.

Verpflichtung auferlegt, auf Verlangen dem Erzbischof in der Verwaltung der Erzdiözese Beistand zu leisten und, falls in Aachen das Prosynodalgericht errichtet würde, bei diesem ein Amt anzunehmen. Diese Bestimmung hat aber niemals praktische Bedeutung erlangt; zu der Errichtung des Prosynodalgerichts ist es nicht gekommen (s. unten S. 45 f.).

Die Befugnis zur Ausübung seiner Rechte erlangte der Neokanonikus erst durch die Installation d. h. die Einweisung des Ernannten in den wirklichen Besitz des Kanonikates.[29]) Nach dem Manuale chori (S. 153) und den bei den Akten befindlichen Einführungsprotokollen ging die Installation auf folgende Weise vor sich: Zunächst fand im Kapitelsaale eine Sitzung des Kapitels statt, in welcher der Neuernannte das Tridentinische Glaubensbekenntnis ablegte und den Eid auf die Statuten leistete. Dann geleitete ihn das gesamte Stiftspersonal in die Stiftskirche, wo nach verschiedenen liturgischen Handlungen zuerst die Ernennungsurkunde verkündigt wurde. Darauf wurde der Neuernannte zu dem Sitz im Chore geführt, den er in Zukunft beim Chordienst einnehmen sollte. Nach der Installation las der Eingeführte die Konventualmesse. Die Besitzergreifung von der Kurie fand hinterher nur in Gegenwart des Propstes und des Einführenden statt.

Zuweilen fand auch die Übergabe und Beeidigung der Statuten nach der Installation statt.

Vornehmstes Recht und zugleich Hauptpflicht des Propstes und der wirklichen Kanoniker war die Verrichtung des Chordienstes in der Stiftskirche.[30]) Ursprünglich waren die Kanoniker verpflichtet, täglich wenigstens dem Konventualhochamt vom Introitus bis zum Ende beizuwohnen. Durch eine Entscheidung der Konzilskongregation vom 17. Dezember 1859, bestätigt von Papst Pius IX. am 9. Januar 1860, wurde der Chordienst in der Weise geregelt, daß je die Hälfte der Kanoniker eine über die andere Woche täglich sowohl dem ganzen Stundengebet als auch dem Hochamte beizuwohnen hatte, während dann die andere Hälfte von jeglichem Chordienst befreit war (§ 13 der Statuten). Die Anwesenden hatten Anspruch auf die sogenannten Präsenzgelder, die nach einem in den Statuten (§ 13) genau geregelten Verfahren verteilt wurden. Wer ohne hinreichenden Grund den Chordienst oder einzelne Stunden versäumte, ging der Präsenz verlustig. Der auf diesen entfallende Teil wurde unter die Anwesenden verteilt.

[29]) ebenda S. 243.
[30]) § 7 des Einsetzungsdiploms.

Um eine pünktliche und gewissenhafte Teilnahme am Chordienst zu erreichen, wählte das Kapitel zwei geeignete Stiftsvikare zu Punktatoren, die jeden Säumigen zu notieren hatten. Die Punktatoren wurden vor dem Kapitel zur gewissenhaften und sorgfältigen Führung ihres Amtes vereidigt. Als besondere Vergütung erhielten sie jährlich 30 Taler (§ 13).

Recht und zugleich auch Pflicht des Propstes und der Kanoniker bestand sodann in der Teilnahme an den Kapitelssitzungen und dem Stimmrecht in diesen. Es gab ordentliche und außerordentliche Sitzungen (sessiones ordinariae et extraordinariae). Die ersteren fanden regelmäßig jeden ersten Montag im Monat statt, die letzteren nur bei besonderen Anlässen. Den Vorsitz hatte der Propst, der auch die Tagesordnung festsetzte. Er gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Gültige Beschlüsse konnte das Kapitel fassen, wenn mindestens der Propst und zwei Kanoniker anwesend waren; es wurde aber dann Einstimmigkeit gefordert. Der aus der Mitte des Kapitels gewählte Sekretär führte das Sitzungsprotokoll.

Mit der Verpflichtung zum Chordienst und zur Teilnahme an den Sitzungen ist die Residenzpflicht verbunden. Sie bestand für die Dauer von 9 Monaten.[31])

Zum wesentlichen Bestandteil der Kanonikalrechte gehört auch die Kanonikalpfründe. Als Präbendaleinkommen bezog der Propst ein jährliches Gehalt von 840 Talern, die wirklichen Kanoniker die Häifte, 420 Taler. Hinzu kamen die Präsenzen und die Wohnung. Die Anni gratiae (Gnadenjahre) des alten Krönungsstiftes, die darin bestanden, daß nach dem Tode eines Kanonikers den Erben noch zwei Jahre lang dessen Einkünfte zugewiesen wurden,[32]) fielen weg. Dafür wurde das Gehalt noch drei Monate nach dem Tode als Beitrag zum Begräbnis weitergezahlt.[33])

Die einzige Dignität des Kapitels war der Propst. Das Krönungsstift hatte drei Dignitäten, den Propst, den Dechanten und den Kantor; das Domkapitel hatte keinen Propst, sondern den Dechanten und zwei Archidiakone, die beiden Generalvikare der Diözese. Für das Kollegiatstift war eine Dignität ausreichend, da es nur sechs Numerarkanoniker hatte und sein Aufgabenkreis im Vergleich zu den vorhergehenden Kapiteln beschränkt war. Der Propst war der Vorsitzende des Kapitels;

---

[31]) § 7 des Einsetzungsdiploms.

[32]) Lichius, a.a.O. S. 92.

[33]) § 11 des Einsetzungsdiploms; eine Bestimmung des gleichen Inhalts findet sich in den Kölner Statuten (§ 47).

in den Statuten wird er in der Regel als Praeses bezeichnet. Er hatte alle laufenden Kapitelsangelegenheiten einfacherer Art zu erledigen, hatte aber dem Kapitel und auf Verlangen auch dem Erzbischof Rechenschaft abzulegen. Er übte die Pfarrechte te über die Mitglieder des Kapitels aus und hatte darüber zu wachen, daß die Ordnung und Disziplin beim Chordienst beobachtet wurden. Bei Streitigkeiten zwischen den Kanonikern hatte er das Amt eines Schiedsrichters. Schließlich hatte er die Schlüssel und die Schätze der Kirche zu verwahren. Der Vertreter des Propstes im Behinderungsfalle oder im Falle des Todes war der amtsälteste Kanoniker (§ 12 der Statuten).

Besondere Ämter im Kapitel waren außer dem schon genannten Sekretär zwei Kuratoren für das Archiv und die Kasse und der Quaestor für die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Ehrenkanoniker hatten keine Pflichten und nur Ehrenrechte. Der Propst konnte sie zu den Sitzungen des Kapitels einladen, namentlich, wenn über die Disziplin und Hausordnung zu beraten war; sie hatten dann aber nur beratende Stimme. Ein Präbendaleinkommen stand ihnen nicht zu, dagegen nahmen sie an den Präsenzen und gestifteten Messen teil. Im Domkapitel hatten sie eine jährliche Vergütung von 200 Fr. erhalten. Erzbischof Spiegel entschied jedoch in einem Schreiben an Propst Claessen vom 17. Februar 1826,[34]) daß die Ehrenkanoniker auf diese Vergütung keinen Anspruch mehr hätten; für die geleisteten kirchlichen Dienste solle ihnen diese Vergütung aber noch für das Jahr 1825 gezahlt werden. Im übrigen war aber die rechtliche Stellung dieser Ehrenkanoniker dieselbe wie die der Honorarkanoniker des früheren Domkapitels. Fonck charakterisiert diese in seinem Bericht vom 31. Dezember 1821[35]) an den Exekutor kurz und treffend folgendermaßen:

„dabatur illis locus in choro post Canonicos numerarios, non vero in Capitulo, a quo exclusi erant; nullis omnino gaudebant reditibus; queis tamen indigent; nec jure succedendi in Capitulum; eligebantur ordinarie viri honesti, qui aliqualem ex suis sustentationem habebant et chorum frequentare amabant, quorum praesentia, cum horis canonicis assistebant, cultus divinus augebatur; qui proin etiam in futurum sub iisdem conditionibus assumi possent."

---

[34]) Erzb. Cab.-Reg. I, Bl. 94 R.
[35]) Bisch. Reg. Frauenburg F VI, 1; Bl. 42 f.

Man geht nicht fehl, wenn man nach dem letzten Satz annimmt, daß die Beibehaltung der Ehrenkanoniker im Kollegiatkapitel auf eine Anregung Foncks zurückzuführen ist. (vgl. S. 16).

Die Vikare waren zu strengem Chordienst verpflichtet. Sie hatten sowohl am ganzen Stundengebet teilzunehmen als auch dem Konventionalhochamt täglich beizuwohnen. Unentschuldigte Versäumnis des Hochamtes wurde mit 1 Silbergroschen, die der Stunden mit $^1/_2$ Silbergroschen bestraft. Diese Gelder gelangten zur Verteilung unter die Anwesenden (§ 13). Die Residenzpflicht der Vikare dauerte das ganze Jahr hindurch. Urlaub bis zu 3 Tagen konnte der Propst, bis zu 14 Tagen das Kapitel erteilen; längeren Urlaub erteilte der Erzbischof (§ 7). Als Einkommen erhielten die Vikare 118 Taler, 3 Groschen, 9 Pfennig jährlich, außerdem die Wohnung. Wie bei den Kanonikern wurde auch das Gehalt der Vikare noch drei Monate nach dem Tode an die Erben weitergezahlt (§ 30 der Statuten).[36])

Ein wichtiges Amt hatte in der Stiftskirche der Sakristanpriester inne, der in der Regel Stiftsvikar war, es aber nicht notwendig sein mußte. Nach dem Statut vom 26. September 1833 für den Sakristanpriester hatte er die Aufsicht über die Schätze und Geräte der Kirche; er hatte ein Inventar hierüber zu führen und dem Kapitel jedes Jahr Bericht zu erstatten. Ihm oblag ferner die Aufsicht über das Dienstpersonal der Stiftskirche und die Sorge für Ordnung und Sitte in der Kirche. Sein Gehalt bestand in den Zinsen der Jodokusstiftung. Dafür war er verpflichtet, an allen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe cum applicatione fundatoris zu lesen. Zum Kapitel stand der Sakristanpriester in demselben Verhältnis wie die Stiftsvikare.

c) Die Chorkleidung.[37])

Die Zirkumskriptionsbulle hatte dem Kollegiatstift „ex peculiari gratia" eine besonders schöne Chorkleidung verspro-

[36]) Fonck schreibt in seinem wiederholt genannten Bericht über die Vikare des Domstifts: „Vicarii titulum non habent, sed possunt ad libitum dimitti. — Tenentur stricte ad frequentationem chori. Domum non habent, nec beneficiales reditus praeter 78 thaleros, in designatione redituum Capituli relatos". (Bl. 61).

[37]) Im Propstarchiv Acta B 2, VII fand ich ein Referat des Kanonikus Dr. Witteler vom 16. X. 1913 über die Chorkleidung, das ich auf seine Richtigkeit nachgeprüft habe und dem ich in diesem Kapitel im wesentlichen gefolgt bin.

chen, nämlich violettseidene Talare mit seidenen Schnüren, im Winter Hermelinfell und im Sommer Mozetten über die Chorhemden.[38]) Diese Kleidung haben die Stiftsherren aber niemals getragen. § 12 des Institutionsdiploms bestimmte vielmehr, daß der Propst und die Kanoniker, ebenso die Ehrenstiftsherren, hinsichtlich des Ornates sich der gleichen Rechte erfreuen sollten, wie das Domkapitel zu Köln. Durch Dekret vom 9. Dezember 1825 war für alle Kathedralkapitel der Kölner Kirchenprovinz und das Kollegiatkapitel in Aachen die gleiche schwarze Chorkleidung vorgeschrieben worden. Die Bestimmung lautet folgendermaßen:

„. . . . ut collegia canonicorum Coloniense, Trevirense, Monasteriense, Paderbornense et Aquisgranense eodem singulo praesenti eorum conditionis magis accomodato ornatu honestentur, ut nimirum cuncti pro superpellicio deferant rochettum et supra rochettum mozettam nigri coloris. Dignitates vero, quas Praelatos dicunt, sericam vestem nigri pariter coloris caeteris canonicis communem gestent, cum cauda tamen cordulis sericis subruta . . . ."

Als Zweck dieser Regelung wird in dem Dekret angegeben,

„. . . . ut unius essent generis capituli cuiuslibet insignia eaque ad praesentem ipsorum conditionem magis accomodata, quae veteribus ornamentis pro dignitate sustinendis, ut plurimum impar conspicitur. . . . ."

Alle Kapitel der Kölner Kirchenprovinz sollten statt der vetera ornamenta eine mehr den Zeitverhältnissen entsprechende einfache Chorkleidung tragen. Der eigentliche Grund aber, weshalb dem Aachener Kapitel die in der Bulle versprochene Kleidung nicht zugebilligt wurde, ist aus dem mehrerwähnten, Witteler jedoch unbekannt gebliebenen, Auszuge aus den Berliner Sitzungsprotokollen ersichtlich, wo es heißt:

„Besonders wünschenswert erscheint die Abschaffung der noch nicht zur Ausführung gekommenen Disposition der Bulle, nach welcher den Chorherren zu Aachen der Gebrauch des bischöflichen Ornats, nämlich die Cappa magna von violettfarbiger Seide mit Schultermantel von Hermelinfellen gelassen worden — ein ganz abnormer Staat für einfache Chorherren von 420 Thalern Einkünfte. Es würde jedoch der Herr Delegatus Apostolicus, Fürstbischof von Ermland, zu ersuchen sein, über diese Veränderung eine päpstliche Verfügung zu erwirken."

---

[38]) Hilling, a.a.O. XL.

Dasselbe besagt das Schreiben v. Altensteins vom 26. Januar 1825 an den Minister des Auswärtigen Graf Bernstorff.[39]) Dort heiß es: „. . . der dem Kollegiatstifte in der Bulle de salute animarum beigelegte fast bischöfliche Ornat paßt weder zu den schmalen Einkünften desselben, noch zu der Stellung, welche es in der Archi-Diözes und in der Metropolitan-Provinz einnimmt. . ."

Die Verhandlungen Bunsens mit dem Hl. Stuhl über die Änderung der Chorkleidung hatten sich wegen der verschiedenartigen Bezeichnung der einzelnen Kleidungsstücke in Deutschland und Italien recht schwierig gestaltet. Bunsen schreibt, es sei für ihn ein sonderbarer Beruf und ein schwieriges Unternehmen, zwischen dem Papst und einem deutschen Erzbischof die interpretatio authentica über die termini der verschiedenen Kleidungsstücke der Domherren und Prälaten zu übernehmen. Er beklagt sich darüber, daß die einzelnen Gegenstände von unerfahrenen und unfähigen Leuten bearbeitet würden.[40]) Eine Verständigung wurde erst erzielt, nachdem man Abbildungen über die Kleidungsstücke[41]) beigebracht hatte.

Die tatsächlich gefundene Lösung der Frage kann als glücklich bezeichnet werden, da das Kollegiatkapitel keine Zurücksetzung vor den Kathedralkapiteln erfuhr. Sie war aber auch ebenso recht als billig; denn es ging nicht gut an, daß das Kollegiatkapitel sich in der Chorkleidung vor dem Kölner Metropolitankapitel auszeichnete.

Das Kollegiatkapitel begrüßte die Entscheidung denn auch mit außerordentlicher Freude. Das zeigt das Dankschreiben des Propstes Claessen an Erzbischof Spiegel:

„. . . Gratius nihil, nihil magis acceptum mihi et dilectis meis contingere potuit, decreto isto, perquam gratioso, vi cuius, praeter omnem exspectationem eodem canonici Ecclesiarum Metropolitanae et Cathedralium in hisce partibus florentium, ornatu nos decoratos conspicimus . . . . immortales gratias agentes sincere spondemus fore . . . ."

Der Nachfolger des ersten Propstes, Godofrid Claessen, machte jedoch 1841 den Versuch, für das Kollegiatkapitel die ihm in der Bulle zugedachte Chorkleidung zu erwirken. Er machte den Generalvikar von Köln auf einen Bericht in der Frankfurter Kirchenzeitung vom 10. Dezember 1840 aufmerksam, wonach der Heilige Vater es mißliebig in Erfahrung ge-

[39]) Geh. Staatsarchiv: A.A. I. Rep. III. Nr. 1 Vol. II. Nr. 328.
[40]) ebenda, Bericht vom 28. Sept. 1825.
[41]) ebenda, Bericht vom 1. Okt. 1825.

bracht habe, daß die Aachener Stiftsherren eine andere als die in der Bulle festgesetzte Chorkleidung trügen. Der Generalvikar übersandte ihm jedoch eine Abschrift des Dekretes vom 9. Dezember 1825 und bemerkte dazu, die Nachricht von der angeblichen Mißbilligung des Papstes sei wohl einer verdächtigen Quelle zuzuschreiben.

Nachdem Erzbischof von Geißel im Jahre 1851 für das Kölner Domkapitel das Privileg der violetten Chorkleidung erwirkt hatte, versuchte auch das Kapitel die gleiche Auszeichnung zu erlangen mit der Begründung, daß ihm in Bezug auf die Chorkleidung die gleichen Rechte zugebilligt seien wie dem Kölner Domkapitel. Die Gewährung der violetten Chorkleidung erscheine auch deshalb als billig, weil das Kollegiatkapitel auf die ihm durch die Bulle zugedachte besonders schöne Chorkleidung habe verzichten müssen. Von Rom kam jedoch keine Antwort. Statt dessen schrieb nach wiederholten Anfragen der Erzbischof von Köln, er halte sich nicht für berechtigt, von sich aus eine Änderung der Chorkleidung vorzunehmen, da die violette Chorkleidung der Kölner Domkapitulare auf einem speziellen päpstlichen Privileg beruhe, aus dem das Aachener Kollegiatkapitel ebenso wenig wie die übrigen Kathedralkapitel der Kirchenprovinz ein gleiches Recht für sich herleiten könnte, und einige Wochen später schnitt er alle weiteren Bemühungen des Kapitels dadurch ab, daß er schrieb, er halte es nicht an der Zeit — es begann die Zeit des Kulturkampfes — unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei dem Apostolischen Stuhl für das Aachener Stiftskapitel das Privileg der violetten Chorkleidung zu beantragen. Damit war die Angelegenheit der Chorkleidung für absehbare Zeit erledigt.

Erst 1913 wagte es das Kapitel wiederum, die früheren ergebnislosen Versuche zu wiederholen, diesmal aber mit Erfolg. Ein an den Heiligen Vater gerichtetes, von dem Sachbearbeiter Kanonikus Dr. Witteler verfaßtes Bittschreiben fand die Unterstützung des Kölner Erzbischofs Felix von Hartmann.[42]) Am 1. Februar 1914 konnte der Erzbischof dem Kapitel das Dekret der Konzilskongregation mitteilen, das dem Kapitel den langersehnten Wunsch erfüllte. Das Dekret lautet:

„Die 10. Januarii 1914 Sacra Congregatio Concilii Sanctissimi Domini Nostri P.P. Pii X. attenta commendatione Archiepiscopo Coloniensi, benigne commisit Eidem, ut, pro

[42]) Schreiben vom 6. und 13. Dezember 1913 in Propst-Archiv B, 2, VII.

suo arbitrio et conscientia, gratiam iuxta preces impertiatur."[43])

Am Osterfest 1914 trug das Kapitel zum ersten Male die neue Kleidung.[44])

Im alten Krönungsstift hatten die Kanoniker ein goldenes Brustkreuz getragen, auf dessen Vorderseite Karl der Große, der Mutter Gottes eine Kirche darreichend, und auf dessen Rückseite das Wappen Karls des Großen abgebildet war. Es wurde an einem hellblauen Bande getragen und durch eine Spange in Form einer Kaiserkrone festgehalten. Auf den Wunsch des Erzbischofs von Köln bat v. Altenstein in seinem Bericht vom 23. Juli 1825 den König darum, dem Stiftskapitel das Tragen des vormaligen Stiftszeichens zu gestatten, jedoch — so schlug der Minister von sich aus vor — am schwarzen Bande und unter Wegfall der Kaiserkrone und des Kaiserwappens, an deren Stelle der Namenszug Karls des Großen oder die Inschrift „Capitulum Caroli Magni" gesetzt werden sollten.[45]) Durch Kabinetts-Ordre vom 12. August 1825 verfügte der König: „Die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen genehmige ich dahin, daß das Kreuz an einem schwarzen Bande ohne die Spange in Form einer Kaiserkrone getragen werde. Das Kreuz selbst kann ganz unverändert bleiben."[46]) In § 13 des Einsetzungsdiploms wurde demnach folgendes bestimmt:

Clementissimi regis beneficio impetravimus, ut ornentur insigni collari, quo antiquum Ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis Capitulum ab Imperatore Josepho II. donatum est, hac addita restrictione, ut dictum insigne, crucem auream exhibens, cum imagine Caroli magni Deiparae Virgini templum offerentis, et cum eiusdem Imperatoris armis ex altera parte depictis, e collo dependeat clavo serico nigri coloris undulato, et ut fibula, crucem adstringens, coronae Imperialis formam deponat.

d) Die Vikariolen.

Das Institut der Vikariolen oder Chorknaben, das sogenannte Choraleninstitut, hat eine alte Geschichte, die jedoch bis heute noch nicht geschrieben ist. Bei Durchsicht der Akten trifft man wohl gelegentlich auf mehr oder weniger umfang-

[43]) Propst-A. B, 2, VII.
[44]) Mitteilg. d. Propstes vom 2. Februar 1914, ebenda.
[45]) Geh. Staatsarchiv: Acta d. geh. Registratur des königl. Civil-Cabinets. Rep. 89 H, Abt. IX, No. IX b.
[46]) ebenda.

reiche Berichte und Abhandlungen; diese befassen sich aber vorwiegend mit den neueren Verhältnissen und insbesondere mit der mit dem Choraleninstitut seit 1826 verbundenen Domschule. Eine eingehende und gründliche Darstellung der Anfänge und der geschichtlichen Entwicklung des Choraleninstituts fehlt bis heute noch. Der Ursprung des Choraleninstituts ist noch nicht klargelegt. Nachgewiesen ist es jedoch schon für das 13. Jahrhundert.[47]) Nach Viehoff versahen zuerst die canonici scholares den Akolythendienst. Als diese in Wegfall kamen, traten an deren Stelle die Chorknaben, parvi vicarii, die im Gegensatz zu den canonici scholares auch vicarii scholares, gewöhnlich aber nur scholares genannt wurden. Ihre Zahl betrug bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in der Regel vier, später auch bis zu zehn. Der Unterricht der Choralen bestand in der Hauptsache in Gesang, den der Succentor, der Vorsänger, erteilte. Außerdem wurden sie von dem sogenannten Schulmeister, der den Titel Schuldirektor führte, in den Anfangsgründen des Lateinischen unterrichtet, damit sie dieses richtig lesen und akzentuieren konnten. Viehoff erwähnt Statuten von 1249, wonach ein gelehrter Mann und guter Lehrer den Choralen in der Schule und im Chore als Scholaster vorzustehen und sie scientia et moribus zu unterweisen habe. Die Pflichten des Succentors bestanden darin, daß er der erste und letzte im Chore sei, die Choralen zum Chore und vom Chore wieder zurück zur Schule führe und sie im Chorgesang und in dem ganzen herkömmlichen Ritus zu unterrichten habe. Aufgabe des dem Scholaster unterstellten Magisters war es, die in der Matutin zu lesenden Lektionen zu bezeichnen. Noppius berichtet 1632 in seiner Aacher Chronik:[48])

„Der Choralen seyend zehen, so auf Kosten eines Ehrwürdigen Kapituls nicht allein von dem Sangmeister in cantu, sondern auch in der Lateinischen Schulen alhie im Umbgang vom Rectoren unterwiesen und folgens (solches doch aus sonderbaren fundationibus) usque ad gradus zur Schulen gehalten wurden."

Welche Fächer in der „Schule im Umbgang" vom 17. Jahrhundert an gelehrt wurden, geht aus einer von Viehoff bezeichneten Urkunde, hervor, nämlich Religion, Lateinisch, Hoch- und Niederdeutsch, Lesen, Schreiben, Rechnen und dergl. Exercitia.

---

[47]) Viehoff, Zur Geschichte der Aachener Domschule, im Volksfreund Aachener Generalanzeiger vom 16. April 1899.

[48]) S. 32.

Über die Schicksale des Choralenhauses in der französischen Zeit hat Propst Claessen einige Aufzeichnungen im Liber memorabilium[49]) sowie im Hauptlagerbuch[50]) hinterlassen. Mit der Suppression des Krönungsstiftes ging auch das Choraleninstitut ein. Es wurde jedoch schon am 24. Oktober 1803, nachdem das neue Domkapitel errichtet worden war, wiederhergestellt. Le Camus führte einzelne Verbesserungen ein, es kam jedoch zu keiner durchgreifenden Reform, obwohl es nicht an Mitteln fehlte. Der vom Staat geleistete Zuschuß von 551 Talern wurde größtenteils für andere Zwecke der Kirchenfabrik verwandt. Erst nach der Gründung des neuen Kollegiatstifts im Jahre 1826 wurde das Choraleninstitut wieder auf eine neue Grundlage gestellt und mit ihm am 10. November 1826 eine zweiklassige Elementarschule verbunden, hauptsächlich aus dem Grunde, um die Existenz des Choralenhauses finanziell sicherzustellen. Der staatliche Zuschuß von 551 Talern blieb auch weiterhin bestehen.

In den Kapitelsstatuten ist nur an einer einzigen Stelle die Rede von den Vikariolen, und zwar in § 26, wo lediglich das Verfahren festgesetzt ist, nach dem die Chorknaben auszuwählen sind. Im übrigen wird auf die besonderen Statuten für die Choralen verwiesen.[51]) Im Laufe der Jahrzehnte sind wiederholt den veränderten Verhältnissen entsprechend neue Statuten für das Choralenhaus und die Domschule verfaßt worden. Sie sind aber im wesentlichen immer dieselben geblieben. Nach dem ersten Statut von 1826, das bezeichnet ist als Regulae de domo vicariolorum Aquisgrani scholaque in eadem habenda praescriptae,[52]) sowie nach einem in deutscher Sprache verfaßten Statut vom Jahre 1867 stellt sich die Verfassung des Choralenhauses in seinen Grundzügen folgendermaßen dar:

Zweck des Choralenhauses war, Kindern unbescholtener, in Aachen wohnhafter Eltern für die Mitwirkung beim Chorgesang und das Ministrieren beim Gottesdienst in der Stiftskirche auszubilden. Die Choralen bewohnten das Haus im sogenannten Umgang, das vorher einem Aachener Kaufmann als Wollmagazin gedient hatte. Es wurden nur Knaben vom 7. bis 10.

---

[49]) Acta generalia I, 1 S. 5 u. 11.

[50]) S. 309 f.

[51]) § 26 lautet: Vicarioli, qui decem in choro serviant, eliguntur per concursum, quem dirigunt Praepositus, duo canonici numerarii et honorarii duo. Quae ceterum de vicariolorum convictu, schola et disciplina valent, speciatim jam statuta sunt.

[52]) Enthalten im Liber constitutionum ecclesiae collegiatae aquisgranensis.

Lebensjahre aufgenommen, die eine gute Singstimme, richtiges Gehör und gute Anlagen besaßen. Über die Geeignetheit der Aufzunehmenden wurde nach einer vom Propst und zwei wirklichen und zwei Ehrenkanonikern abzuhaltenden Prüfung entschieden.[53]) Der Unterricht im Choralenhause bestand seinem Zweck entsprechend in der Hauptsache im Chorgesang. Gleichzeitig besuchten die Choralen die mit dem Institut verbundene, aus zwei Klassen bestehende Elementarschule, die sich später zu einer höheren Knabenschule entwickelte. Solange die Stiftsschule noch Elementarschule war, erhielten die Choralen noch besonderen Unterricht in den Fächern der Sexta und Quinta des Gymnasiums, um auf diese Weise auf die Quarta des Gymnasiums vorbereitet zu werden. Diejenigen Zöglinge, welche die Aufnahmeprüfung mit der Note „gut" bestanden, erhielten Freistellen. Die Zöglinge schliefen gemeinsam in einem Schlafsaal und erhielten Frühstück und Abendessen im Hause. Für Mittagessen und Kleidung hatten die Eltern zu sorgen. Es ist bis ins einzelne bestimmt, was alles die Zöglinge an Kleidung und sonstigen Utensilien mitzubringen hatten. Das Leben im Hause war durch eine streng einzuhaltende Tagesordnung geregelt.

Die Oberaufsicht über das Institut hatte das Stiftskapitel, das diese durch einen aus seiner Mitte gewählten Curator ausübte. Die besondere Leitung des Instituts hatte der im Hause wohnende Inspektor (Moderator), der zugleich Rektor und Religionslehrer der Stiftsschule und in der Regel Stiftsvikar war. Als Stiftsvikar hatte er auch die den Stiftsvikaren obliegenden Funktionen wahrzunehmen, war jedoch vom Meßturnus an den Werktagen dispensiert. Schließlich war er auch der Ökonom des Hauses und hatte als solcher dem Kapitel alljährlich, dem Curator vierteljährlich Rechnung zu legen.

Das Choraleninstitut hielt sich bis zum Jahre 1875. Als infolge der Kulturkampfgesetzgebung der staatliche Zuschuß nicht mehr geleistet wurde, mußte es geschlossen werden. Die höhere Stiftsschule, die es bis zur Unterprima gebracht hatte, wurde im Jahre 1899 für immer geschlossen, weil die Unterhaltskosten vom Stiftskapitel nicht mehr zu tragen waren.

2) Der Pfarrer von St. Foillan und sein Verhältnis zum Kapitel.

In unmittelbarer Nähe der Münsterkirche steht die um 1168 erbaute Kirche zum heiligen Foillan. Sie ist vermutlich für

[53]) § 26 der Kapitelsstatuten.

die Abhaltung des Pfarrgottesdienstes errichtet worden, weil mit dem Aufblühen des Stifts und der Zunahme der Verehrung Karls des Großen die Münsterkirche für den Chordienst offenbar unentbehrlich geworden war.[54]) Ein Beweis läßt sich für diese Tatsache nicht erbringen; es liegt aber nahe, daß sich in Aachen derselbe Vorgang abgespielt hat wie z.B. bei St. Gereon in Köln, wo der Pfarrgottesdienst für den engeren Kölner Sprengel in St. Christoph verrichtet wurde. Ebenso nahmen die Pfarrkirchen St. Peter und Paul und später Klein St. Martin in Köln ihren Ausgang vom Marienstift. Auch bei der Umwandlung der alten Pfarrkirche zu Steinfeld in der Eifel in eine Kollegiatkirche wurde der Pfarrgottesdienst in eine capella in atrio ejusdem cenobii verlegt.[55])

Der Pfarrer von St. Foillan, früher auch Erzpriester oder Parochian genannt, hatte im kirchlichen Leben der Stadt Aachen seit alters her eine hervorragende Stellung inne. Solange das Krönungsstift bestand, war er zugleich dessen Kanoniker.[56]) Die Seelsorge übte er jedoch zumeist nicht persönlich, sondern durch einen Vizekurator aus.[57]) Großen Einfluß hatte er auch auf die Einsetzung der Rektoren von St. Peter, St. Jakob und St. Adalbert, deren Aufsicht ihm übertragen war. Besonderes Ansehen erhielt der Erzpriester durch seine Stellung als Vorsitzender des Aachener Sendgerichts.[58]) Das Recht der Besetzung der Pfarrstelle hatte anfangs der Kaiser, der diese Befugnis später auf die Herzöge von Jülich und deren Rechtsnachfolger, die Kurfürsten von der Pfalz, übertrug, die sie bis zum Ende der reichsständischen Zeit ausübten.[59])

Im Laufe der Jahrhunderte hat es zwischen Erzpriester und Kapitel zahlreiche Kämpfe um die Pfarrechte gegeben. Bis zur Aufhebung des Krönungsstifts ist aber die Münsterkirche noch als die einzige Hauptpfarrkirche Aachens anzusehen. Denn der Erzpriester ging stets aus dem Kapitel hervor. Die Münsterkirche besaß ferner das Taufrecht für die ganze Stadt, ebenso wurden die Exequien für die Mitglieder des Stadtrats in der Münsterkirche gehalten.[60])

Als in der Zeit der Fremdherrschaft ein Bistum Aachen ent-

---

[54]) Pick, a.a.O. S. 26.

[55]) Schäfer, Pfarrkirche und Stift im Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, 1903, S. 201 f.

[56]) Lichius, a.a.O. S. 62; Quix, a.a.O. S. 43.

[57]) ebenda.

[58]) ebenda, S. 58 f.

[59]) Pick, a.a.O. S. 26.

[60]) Lichius, a.a.O. S. 62.

stand und infolgedessen in Aachen neue kirchliche Verhältnisse geschaffen wurden, änderten sich auch die Beziehungen der Foillanskirche zu der Kathedralkirche und dem neuen Domkapitel. Auf Grund des Dekretes vom 12. März 1804[61]) wurde die St. Foillanskirche zur selbständigen Pfarrkirche erhoben. Der Wortlaut der in Frage kommenden Bestimmungen hat allerdings zu Zweifeln und irrigen Ansichten Anlaß gegeben. Es heißt nämlich in dem vorerwähnten Dekret:

„Wir haben an unserer unter dem Titel von Mariae Himmelfahrt Gott dem Herrn geweihten Domkirche . . . . eine Pfarre errichtet, wovon der Dienst zum Teil in der anschießenden St. Foillanskirche abgehalten wird."[62])

Ebenso wird in der Übersicht über die neuen Pfarreien „die Kathedralkirche U. L. F. mit der St. Foilanskirche als Annex" aufgezählt. Dem Wortlaut nach könnte man annehmen, die Kathedralkirche sei wie früher die Pfarrkirche geblieben, während die St. Foillanskirche nur eine Art Kapelle zur teilweisen Abhaltung des Pfarrgottesdienstes gewesen sei.[63]) In Wirklichkeit war aber die Foillanskirche die Pfarrkirche. Das zeigt deutlich das Attest über die Verkündigung der Bulle De salute animarum in der Foillanskirche.[64]) Der Pfarrer von St. Foillan bezeichnet sich selber zwar als Canonicus Parochus Ecclesiae Cathedralis eique annexae ad S. Foilanum, in derselben Weise also wie das oben erwähnte Dekret, er schreibt jedoch, daß er die Zirkumskriptionsbulle verkündet habe „in ecclesia mea parochiali ad S. Foilanum Cathedrali annexa", und zwar „post missam parochialem". Hier ist also deutlich ausgesprochen, daß die S. Foillanskirche die Pfarrkirche war und in ihr die Pfarrmesse gelesen wurde. Dagegen wurde in der Münsterkirche die Bulle auf Veranlassung und in Gegenwart des Domkapitels verlesen. Das Attest hierüber spricht lediglich von der ecclesia cathedralis und trägt die Unterschriften der Kanoniker,[65]) ein Beweis dafür, daß die Kathedralkirche nur die Bischofskirche, nicht aber Pfarrkirche war. Ebenso bezeichnet der

[61]) in „Recueil des actes de la Préfecture du Département de la Roer an XI.", Anhang.

[62]) Der französische Text lautet: „à Aix la Chapelle, dans notre église Cathédrale, dédiée à Dieu sous le titre de l'Assomption de la B.M.V. nous avons érigé une paroisse, dont le service se partage dans son annexe à St. Foilan. (Abgedruckt bei Hüffer, a.a.O. S. 218f.).

[63]) Dieser Ansicht scheint auch Kahlenborn zu sein, s. Tabellarische Übersicht über das Resultat der drei französischen Pfarrumschreibungen, Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, 1912, S. 5.

[64]) Bischöfl. Reg. Frauenburg F VI, No. 2, Urk. v. 3. I. 1822.

[65]) ebenda.

Apostolische Administrator der Diözese, Fonck, in seinem Bericht an den Fürstbischof von Ermland den Pfarrer Corneli als Canonicus honorarius et pastor parochiae Cathedralis ad S. Foilanum. Hieraus geht klar hervor, daß die Foillanskirche die der Bischofskirche inkorporierte Pfarrkirche war.

Der Pfarrer von St. Foillan ging nun nicht mehr aus dem Kapitel hervor. Um ihn aber als Pfarrer an der Kathedralkirche vor den übrigen Pfarrern der Stadt auszuzeichnen, sollte er der geborene erste Ehrenkanoniker im Domkapitel sein. In dem oben erwähnten Organisationsdekret werden nämlich sämtliche Mitglieder des Domkapitels, sowohl die wirklichen wie die Ehrenkanoniker, namentlich aufgeführt, mit Ausnahme des ersten Honorarkanonikers, der schlechthin als Pfarrer der Kathedralkirche bezeichnet wird,[66]) obwohl dieser Pfarrer in demselben Dekret bei der Übersicht über die neuen Pfarreien mit Namen (Moulan, Julius, Gerard) bezeichnet ist. Aus dieser besonderen Behandlung des Pfarrers der Kathedralkirche ist zu schließen, daß mit der Pfarrstelle an St. Foillan stets ein Ehrenkanonikat verbunden sein sollte.[67]) Sein Stallum auf dem Chore hatte der Pfarrer der Kathedralkirche unter den wirklichen Domherren. Er konnte auch an den Sitzungen des Kapitels teilnehmen, wenn er von dem Vorsitzenden dazu eingeladen war, hatte jedoch kein Stimmrecht.[68]) Auch die Pfarrrechte in Bezug auf die Mitglieder des Domkapitels waren auf den Pfarrer der Kathedralkirche übertragen.[69])

Besonders eigenartig wurde das Taufrecht gestaltet. Bischof M. Ant. Berdolet bestimmte am 7. April 1803, daß alle neugeborenen Kinder nunmehr in der Taufkapelle zum heiligen Johannes dem Täufer zu taufen seien und zwar durch einen von ihm eigens hierzu bestimmten Priester. 1811 verlieh Le Camus allen Pfarrern der Stadt Aachen das Taufrecht, jedoch mit der Einschränkung, daß sie in den Oktaven von Ostern und Pfingsten in der Taufkapelle taufen mußten.[70])

---

[66]) s. Recueil . . . . . Anhang, S. 5.

[67]) Dieser Auffassung ist auch Erzbischof Spiegel in Erzb. Cab.-Reg. VII, 7, Bl. 52 f.

[68]) Art. 12 der Statuten von 1812.

[69]) § 53 der Statuten von 1812.

[70]) Der in Frage kommende Teil des Dekrets lautet: „Die solemnissima Paschae anni currentis nempe millesimi octingentesimi R. R. D. D. pastores ecclesiarum parochialium et succursalium Civitatis aquisgranensis gaudebunt jure baptizandi in suis respective ecclesiis, sub hac restrictione, ut quot annis et in perpetuum per octavas

Durch die Gründung des Kollegiatkapitels in Aachen im Jahre 1826 erfuhren die in der französischen Zeit geschaffenen rechtlichen Beziehungen der Foillanskirche zum Kapitel keine wesentlichen Veränderungen. Zunächst wurde aber der letzte Rest der Abhängigkeit der Pfarrkirche von der Münsterkirche beseitigt. Durch Verfügung des Generalvikars Hüsgen vom 5. Mai 1826 wurde nämlich die von Le Camus eingeführte Taufordnung aufgehoben und den Pfarrern das Taufrecht in vollem Umfange verliehen.

Um die Tradition zu wahren, wurden aber weiterhin bei Gelegenheit der Taufwasserweihe am Oster- und Pfingstsamstage ein oder zwei Kinder in der Taufkapelle getauft. So schreibt Propst Claessen am 3. April 1833 an die Pfarrer der Stadt Aachen, sie möchten ihm zum Ostersamstage ein oder zwei neugeborene Kinder in die Taufkapelle schicken; der Herr Erzbischof habe den Wunsch geäußert, er möchte bei Gelegenheit der Taufwasserweihe am Oster- und Pfingstsamstage die Taufe eines oder zweier Kinder nicht unterlassen.

Noch 1850 ist dieser Brauch festzustellen. Der Pfarrer von St. Jakob beschwert sich in einem Schreiben vom 29. Juli 1850 darüber, daß am Pfingstsamstage ein Kind aus seiner Pfarrei ohne vorherige Anfrage bei ihm in der Taufkapelle getauft worden sei.[71])

Wie im französischen Domkapitel war der Pfarrer von St. Foillan auch der geborene erste Ehrenkanoniker im Kollegiatstift. § 16 des Einsetzungsdiploms bestimmt ausdrücklich, daß die Nachfolger des zum ersten Ehrenkanoniker ernannten Pfarrers von St. Foillan, Corneli, sich stets der gleichen Ehre erfreuen sollten; cuius successores isto honore semper gaudebunt. In maßgeblichen Kreisen herrschte jedoch trotz dieser klaren Bestimmung die Auffassung vor, es handele sich hierbei nicht um ein Recht des Pfarrers von St. Foillan, da stets noch eine förmliche Ernennung zum Ehrenkanoniker erfolgt sei. Die Verleihung eines Ehrenkanonikates an den Pfarrer von St. Foillan sei nur aus Gründen der Tradition erfolgt. Demgegenüber ist jedoch zu sagen, daß die außer der Ernennung zum Pfarrer ausgesprochene Verleihung des Ehrenkanonikates der Tatsache nicht entgegensteht, daß der Pfarrer von St. Foillan

---

Paschae et Pentecostes, et quidem de Dominica in Dominicam inclusive, in sacello, quod in area ecclesiae cathedralis existit, atque a tempore immemoriali administrationi sacramenti Baptismi sacratum fuit, baptizent. Acta betr. die Taufkapelle, 4 C I.

[71]) Acta betr. die Taufkapelle, 4 C I.

geborener Ehrenkanoniker war. Er war es in dem Sinne nämlich, daß er ein Recht auf die Ernennung zum Ehrenkanoniker hatte. Der Verfasser des Einsetzungsdiploms, Erzbischof Spiegel, sagt aber auch selbst in einem längeren Schreiben an Propst Claessen:[72]) „In dem näheren Verhältnis des Kapitels zu dieser Pfarrstelle ist demnach nichts geändert worden, d. h. das Kollegiatkapitel steht zu dieser Stelle in keiner Beziehung und der jedesmal nach freier Wahl des Erzbischofs ernannte Pfarrer hat Anspruch auf die Rechte des ersten Ehrenkanonikers". Der gleichen Auffassung ist der Kultusminister Altenstein. Anläßlich der Ernennung des Pfarrers Mürckens von St. Foillan zum Ehrenkanoniker fragt Erzbischof Spiegel mit Schreiben vom 26. Januar 1833[73]) bei Altenstein an, wie es mit der landesherrlichen Genehmigung bezüglich der Ernennung des Pfarrers von St. Foillan zum Ehrenstiftsherrn in Zukunft gehalten werden solle. Da die Ernennung zum Pfarrer vom Oberpräsidenten genehmigt werde, sei es doch einfacher, daß der Oberpräsident anstelle des Ministers auch zugleich zu der Ernennung zum Ehrenstiftsherrn die landesherrliche Genehmigung erteile. Der Minister antwortet am 5. Februar 1833,[74]) daß nach dem Einsetzungsdiplom der jedesmalige Pfarrer von St. Foillan kraft dieses seines Amtes Canonicus honorarius des Kollegiatkapitels, und daher eine besondere Anfrage und Staats-Approbation wegen Übertragung dieses Kanonikates an den künftigen Pfarrer von St. Foillan nicht erforderlich sei. Die Bestätigung durch den Oberpräsidenten bezog sich dann auch nur auf die Ernennung zum Pfarrer. Die dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorgelegten Urkunden enthalten lediglich in einer besonderen Rubrik den Vermerk:

„Mit der Pfarrstelle ist die übrigens mit keinem Einkommen verknüpfte Stellung eines Ehrenkanonikers an der Stiftskirche zu Aachen verbunden".

Der auf denselben Urkunden enthaltene Bestätigungsvermerk des Oberpräsidenten spricht aber nur von der Ernennung zum Pfarrer.[75])

Ein weiterer Beweis für die Verbindung der Pfarrstelle mit einem Ehrenkanonikat liegt in der Tatsache, daß dem

[72]) Erzb. Cab.-Reg. VII, 7 Bl. 52 f.
[73]) Erzb. Cab.-Reg. VII, 7, Bl. 57.
[74]) a.a.O. Bl. 58.
[75]) s. die Urkunden betr. Pfarrer Mürckens vom 1. März 1833 und Pfarrer Broix vom 13. November 1848 in Erzb. Cab.-Reg. VII, Pfarrei St. Foillan.

Pfarrer Nottebaum von St. Foillan erst dann die begehrte Lösung von seinem Pfarramt und die Rückkehr in seine frühere Pfarrei zum hl. Adalbert gewährt wurde, nachdem er die von ihm geforderte schriftliche Erklärung abgegeben hatte, daß er auch auf das Ehrenkanonikat an der Stiftskirche und den Gebrauch der Insignien dieser Würde Verzicht leiste.[76])

Zahlreiche Ernennungsurkunden sprechen auch gleichzeitig die Ernennung zum Pfarrer von St. Foillan und zum Ehrenkanoniker aus, indem besonders die Verknüpfung dieser Pfarrstelle mit dem Ehrenkanonikat hervorgehoben und auf die Bestimmung des Einsetzungsdiploms hingewiesen wird. So heißt es beispielsweise in der Ernennungsurkunde des Pfarrers De Rath: „Parochialem ecclesiam Aquisgrani Sancto Foilano dicatam . . . una cum canonicatu eiusdem civitatis ecclesiae Collegiatae honorario Tibi conferre decrevimus. Per praesentes igitur dictam parochialem cantonalem ad S. Foilanum atque canonicatum collegiatae honorarium ex institutionis diplomate eidem parochiali officio annexum, in Te conferimus".[76a])

Daß mit der Pfarrstelle an St. Foillan auch stets das erste Ehrenkanonikat verbunden war, zeigt die Tatsache, daß der Stadtdechant Panker, der das dritte Ehrenkanonikat innehatte, bei seiner Ernennung zum Pfarrer von St. Foillan ohne weiteres in das erste Ehrenkanonikat aufrückte. [77])

Es dürften somit genügend Beweise dafür vorliegen, daß der Pfarrer von St. Foillan stets der geborene erste Ehrenkanoniker des Kollegiatstiftes war, wogegen nicht spricht, daß die Ernennung zum Ehrenkanoniker noch besonders ausgesprochen wurde.

Obwohl der Propst die Pfarrechte über die Mitglieder des Kapitels besaß, bestand doch eine Ausnahme in Bezug auf die Beerdigung der Stiftsvikare. Schon während das alte Krönungsstift bestand, scheinen in dieser Hinsicht keine klaren Verhältnisse bestanden zu haben. Denn nach einer Urkunde vom 17. November 1789[78]) einigten sich Stiftsdechant und Erzpriester dahin, daß die Beerdigung der Kanoniker und Vikare durch den Stiftsdechanten vorgenommen werden sollte. In der französischen Zeit war es Brauch, daß die Beerdigung der Vikare durch

---

[76]) Erzb. Cab.-Reg. VII, Pfarrei St. Foillan, Urkunden vom 4., 17. und 19. Mai 1894.

[76a]) Propst.-A. 2 a II.

[77]) Urkunde vom 23. Mai 1891 in 2a III.

[78]) in Erzb. Cab.-Reg. VII, 1 Bl. 221.

den Pfarrer von St. Foillan geschah.[79]) Dieser Brauch wurde beibehalten, als das Aachener Domkapitel in ein Kollegiatkapitel umgewandelt wurde. Als der Stiftsvikar Nöthen starb, entstand die Frage, ob der Pfarrer von St. Foillan auch dann zur Beerdigung der Stiftsvikare berechtigt sei, wenn diese nicht in der St. Foillanspfarrei, sondern in einer anderen Pfarrei gewohnt hätten. Das Kapitel faßte in der außerordentlichen Sitzung vom 28. August 1835[80]) den Beschluß, bei der erzbischöflichen Behörde den Antrag zu stellen, daß in jedem Falle die Stiftsvikare durch den Pfarrer von St. Foillan beerdigt werden sollten. Generalvikar Hüsgen bestätigte am 23. September 1835 als Erzbistums-Verweser diesen Kapitelsbeschluß.[81]) Zur Begründung dessen führt Hüsgen folgendes aus: „. . . . Da die Stiftsvikarien der Stiftskirche adskribiert sind, darin als clerus secundi ordinis fungieren und dem Kapitel unmittelbar unterworfen sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vicarii als ein Teil des Stiftsklerus von der Parochial-Jurisdiktion jenes Pfarrers, in dessen Sprengel sie zufällig wohnen, exemt sind, und also das Recht, dieselben zu beerdigen, demjenigen vom Stift zukomme, welchem es nach der Observanz von dem Stift übertragen ist. Dieser war immer der Pfarrer von St. Foillan als Canonicus honorarius und Pfarrer des Stiftssprengels . . . .".

In späteren Zeiten wurden Bestrebungen rege, das Beerdigungsrecht in Bezug auf die Vikare für den Stiftspropst zu erlangen. So wandte sich Propst Großmann am 27. Januar 1847[82]) an den Erzbischof mit der Bitte, das Beerdigungsrecht dem jeweiligen Propst des Kollegiatstifts einzuräumen. Der Erzbischof erwiderte jedoch,[83]) daß er an seiner Verfügung vom 23. September 1835 festhalte. Gleichzeitig bestimmte er, daß die Beerdigung des Oberpfarrers von St. Foillan und der anderen Stiftsherren, welche in Aachen wohnten und nicht zugleich Pfarrer seien, durch den zeitigen Stiftspropst und ebenfalls von der Stiftskirche aus erfolgen solle. Wenn der Ehren-

[79]) Schreiben Claessens an Spiegel vom 22. September 1835 in Erzb. Cab.-Reg. VII, 1, Bl. 190 f.; Bericht des Pfarrers De Rath vom 15. Januar 1850 an Stadtdechant Dilschneider, daß nach dem Auszug aus den Sterbebüchern der Foillanspfarrei seit 1801 die Stiftsvikare immer durch den Pfarrer von St. Foillan beerdigt worden seien. Erzb. Cab.-Reg. VII, 1, Bl. 236.

[80]) Protokollbuch für die Zeit vom 4. II. 1826—15. II. 1842, S. 50.

[81]) Acta generalia 1a I Nr. 4587.

[82]) Erzb. Cab.-Reg. Bl. 213.

[83]) Schreiben vom 8. April 1847 Nr. 578 in 2b I.

stiftsherr aber zugleich auswärts Pfarrer sei, so sei er von der ihm anvertraut gewesenen Pfarrkirche aus durch den Stadt- oder Landdechanten des betreffenden Bezirks zu beerdigen.

Die Bemühungen des Propstes um das Beerdigungsrecht wurden des öfteren wiederholt, so 1850[84]) und zuletzt 1908[85]) Gelegentlich fanden sie dabei auch die Unterstützung der Vikare, die nicht als Stiefkinder betrachtet werden wollten. Allein alle diese Versuche waren vergebens. Die erzbischöfliche Behörde zeigte keine Neigung, von dem alten Herkommen abzuweichen.

Wenige Jahre nach der Errichtung des Kollegiatstiftes tauchte der interessante Plan auf, die Foillanskirche wieder in ein engeres Verhältnis zum Stiftskapitel zu bringen. Veranlassung hierzu war der Tod des Pfarrers Cornelii von St. Foillan im Jahre 1830. Generalvikar Hüsgen machte in Anlehnung an die Verhältnisse zur Zeit des Krönungsstiftes den Vorschlag, dem jeweiligen Stiftspropst die Pfarrstelle an der Foillanskirche zu übertragen,[86]) der die Seelsorge dann durch einen vicarius perpetuus ausüben sollte. Dadurch sollte der Propst auch in nähere Beziehung zu der Pfarrgeistlichkeit treten und das Amt eines Dekans bekleiden. Das Einkommen des Propstes sollte dann um 100 Taler von dem Pfarrgehalt in Höhe von rund 393 Talern erhöht werden. Die übrigen 293 Taler sollte der Vizekurator erhalten. Erzbischof Spiegel setzte sich mit dem Minister Altenstein in Verbindung,[87]) der den Erzbischof an die Regierung verwies, seine Meinung über den Plan jedoch dahin äußerte, daß „ohne dringenden Grund oder auffallenden Nutzen" keine Änderungen zu machen sein dürften.[88]) Die Regierung in Aachen[89]) zeigte indes großes Entgegenkommen für die beabsichtigte Änderung,[90]) ebenso der Bürgermeister[91]) und der Kirchenfabrikrat der St. Foillanspfarrei.[92]) Spiegel verfaßte daher einen alle Einzelheiten regelnden Entwurf im Sinne des Hüsgenschen Vorschlages und übersandte ihn dem

---

[84]) Schreiben des Stiftspropstes Großmann vom 6.1.1850 in Erzb. Cab.-Reg. VII, 1.

[85]) Schreiben des Stiftspropstes Kaufmann vom 3.3.1908 in Erzb. Cab.-Reg. VII, Nr. 2.

[86]) Gutachten vom 9.4.1830 in Erzb. Cab.-Reg. VII, 7, Bl. 7 f.

[87]) Schreiben vom 17. April 1830, a.a.O. Bl. 9 f.

[88]) Schreiben vom 29. April 1830, a.a.O. Bl. 11.

[89]) Erzb. Cab.-Reg. VII, 7, Bl. 43 f.; Bericht vom 29.9.1830.

[90]) a.a.O. Bl. 12.

[91]) Erzb. Cab.-Reg. VII, 7, Bl. 47; Bericht vom 16.10.1830.

[92]) ebenda, Bl. 45 f.; Mitteilg. vom 6.10.1830.

Oberpräsidenten von Koblenz,[93]) der erklärte, dem zuständigen Minister über die Sache Vortrag halten zu wollen.[94]) Die Hauptpunkte des Entwurfs lauten folgendermaßen:

„Wir . . . . . verordnen hiermit:

1) daß künftig immerhin ein zeitiger Propst der Kollegiatstiftskirche zu Aachen parochus primarius der dortigen Foillanskirche sein soll, welcher alle dem Pfarramt zustehenden Handlungen ausüben und den Sitzungen des Kirchenvorstandes beiwohnen kann. Da jedoch der Propst sehr oft an der Ausübung der Pfarrobliegenheiten gehindert sein wird durch sein Verhältnis zum Kollegiatstift, so soll
2) ein Stellvertreter, welchen der Hochw. Herr Erzbischof ernennt und vom Propst in der üblichen Weise installiert wird, als Vicarius perpetuus die Seelsorge in der Pfarrgemeinde ausüben, die hl. Sakramente spenden, Religionsunterricht erteilen . . . .
3) Der Propst bezieht ein Drittel des Pfarrgehaltes, der Vicarius perpetuus zwei Drittel."

Altenstein verhielt sich diesem Plane gegenüber jedoch abiehnend, so daß die beabsichtigte Neuerung unterblieb, und ein neuer Pfarrer an der St. Foillanskirche ernannt wurde zum größten Leidwesen des Propstes Claessen, der in einem Brief an den Erzbischof erregt schreibt, es sei ihm also ein Externer auf die Nase gesetzt worden. Er müsse eine Automate sein, wenn ihn dieses nicht usque ad divisionem animae et medullorum etc. verwunden sollte. . .[95])

Gegen die Ernennung des neuen Pfarrers beschwerte sich das Kapitel in einer langen mit ausführlichen Gründen versehenen Eingabe beim Kultusministerium,[96]) die jedoch auf Veranlassung Altensteins vom Erzbischof in scharfer Weise als unbegründet wie als ungeziemend zurückgewiesen wurde.[97])

3) Das Vermögen des Kollegiatstifts.

Es ist bereits von dem ansehnlichen Besitzstande die Rede gewesen, dessen das alte Krönungsstift sich zu erfreuen hatte. Durch die Säkularisation im Jahre 1802 ging jedoch der größte

[93]) a.a.O. Bl. 18 f.
[94]) a.a.O. Bl. 23.
[95]) Schreiben vom 19. April 1831 a.a.O. Bl. 25.
[96]) a.a.O. Bl. 35 f.
[97]) a.a.O. Bl. 52 f.

Teil des Vermögens verloren. Propst Claessen hat langwierige Forschungen über die Verluste des Krönungsstiftes angestellt und das Ergebnis seiner Untersuchungen in dem Liber antiquarum possessionem niedergelegt. In seinem Vorwort schreibt Claessen: „Wer sich der Arbeit einer getreuen Zusammenfassung der verlorengegangenen Güter des alten Krönungsstiftes unterziehen wollte, würde sich einer mühseligen und äußerst verwickelten Arbeit unterziehen, die seinen Mut, wo nicht schon im Beginnen gänzlich niederschlagen, doch sehr schwächen und den Gedanken in ihm erzeugen würde, daß er diese Zeit nützlicher verwenden könnte".

Claessen hat bei seinen Forschungen nicht nur die unmittelbar, sondern auch die mittelbar durch die Säkularisation verlorengegangenen Güter und Renten berücksichtigt. Als solche mittelbaren Ursachen werden bezeichnet: die Beschlagnahme der Güter, die Ablieferung der Hebebücher, die Wiederbesetzung der Kanonikate mit Männern, die das Vermögen des Stifts nicht kannten, lässiges Eintreiben der Renten, Veräußerung und Zersplitterung von Hypotheken, widerspenstiges Verfahren der Domänenverwaltung u.a.m. Obgleich schon bald nach der Säkularisation den Kirchen durch Gesetz ein großer Teil ihres Vermögens zurückerstattet wurde, konnte doch das meiste aus den oben gekennzeichneten Gründen nicht vindiziert werden. Claessens Untersuchungen sind sehr genau. Er schreibt, daß ihm nicht die kleinste Grundrente entgangen sei. Claessen berechnet den Wert der verlorengegangenen Renten, Fabrikgüter, Benefizien, der Einbußen der Propstei und Dechantei, des Choralenhauses u.a.m. mit 949 140 Talern, 14 Groschen und 5 Pfennig. Den Wert der eingebüßten Ländereien und Weinzehnten schätzt Claessen auf mindestens 100 000 Taler. Diese Zahlen, denen zumindest ein hoher Wahrscheinlichkeitswert zukommen dürfte, zeigen, welche riesigen Verluste die Säkularisation dem ehrwürdigen Krönungsstift gebracht hat. Das Vermögen des französischen Domkapitels wie des folgenden Kollegiatstifts kann daher mit dem des Krönungsstiftes nicht verglichen werden. 1805 unternahm das Kathedralkapitel zum ersten Mal Schritte, um die verlorengegangenen Güter wiederzugewinnen. Am 13. Mai 1806 erfolgte der erste Beschluß, durch den die Kathedralkirche wieder in den Besitz mehrerer Güter und Renten gesetzt wurde. Die Hauptrestitutionsgesetze sind die Beschlüsse vom 30. September 1807 und 9. September 1810.[98])

[98]) Claessen, Hauptlagerbuch, S. 5 f.

Das Einsetzungsdiplom bestimmte in § 14, daß die Stiftskirche alles das behalten sollte, was die vormalige Kathedralkirche an Grundstücken, Kapitalien, Staatszuschüssen u.a.m. bisher besessen und bezogen habe, sei es zum Unterhalt der Kirchendiener, für den Baufonds und den Gottesdienst oder für das Choralenhaus oder für sonstige fromme Stiftungen. Dem Propste, den wirklichen Kanonikern und den Stiftsvikaren wurden nach § 15 des Einsetzungsdiploms die dem vormaligen Domkapitel gehörigen Häuser zur Wohnung überwiesen. Nach dem Nachtrag zu § 15 waren dies folgende Häuser: die Wohnung des Kapitularpropstes auf dem Klosterplatz nebst Garten für die Kirchenfabrik, Nr. 949, vier Kanonikalhäuser in der Jakobstraße mit den Nummern 856, 857, 858 und 859, zwei Kanonikalhäuser in der Hartmannstraße Nr. 1239 und 1264, zwei Kanonikalhäuser auf dem Katschhof mit den Nummern 985 und 986 und endlich das sog. Choralenhaus. Außerdem wurde dem Kapitel die Kollegiatkirche mit der St. Foillanskirche zu Eigentum und Nießbrauch übergeben.

Die Fassung im Institutionsdiplom „zu Eigentum und Nutznießung" hatte in der Zeit des Kulturkampfes, als alle Staatsleistungen an die Kirche gesperrt wurden, Anlaß gegeben zu einer langwierigen Untersuchung über die Frage, ob die Stiftskurien wirkliches Eigentum des Kapitels seien. Nachdem auch die Regierung in Aachen und der Oberpräsident Stellung zu dieser Frage genommen hatten, entschied der Generalprokurator zu Gunsten des Kapitels, daß die Kurien dessen tatsächliches Eigentum seien. Kultusminister Falk erkannte diese Auffassung schließlich an.[99])

Das gesamte Vermögen, sei es an Gebäulichkeiten, Ländereien oder Renten, ist in den Lagenbüchern des Kapitels verzeichnet, von denen die beiden ersten, ein Haupt- und ein Speziallagerbuch, von Propst Claessen angelegt sind. Claessen ist auch dem Ursprung der Gebäulichkeiten auf den Grund gegangen. Nach seinen Untersuchungen hat ein Teil der Gebäude schon früher dem alten Krönungsstift gehört. Diese wurden später der Kathedralfabrik zurückerstattet. Die übrigen wurden vom Gouvernement eigens den Kanonichen des Kathedralkapitels als Kurien überwiesen. Zu den letzteren gehörten die vier Kurien in der Jakobstraße und die beiden Kurien in der Hartmannstraße. Die Kurien in der Jakobstraße waren vor der Säkularisation im Jahre 1802 Eigentum des Aachener Domini-

[99]) Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Dr. Schiffers in Aachen auf Grund archivalischer Studien im Staatsarchiv zu Koblenz.

kanerklosters und sind in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts gebaut worden. Die Kurie Nr. 1239 war früher Eigentum und Kapitelshaus der Johannisherren. Die Kurie Nr. 1264 hatte vorher den Kapuzinern gehört. Das Gouvernement überwies diese Kurien dem Domkapitel, weil nicht genügend Wohnungen für die Kanoniker vorhanden waren. Im Gegensatz zum Kathedralkapitel waren mit den Präbenden am alten Krönungsstift keine Kurien verbunden, es bestand vielmehr der Brauch, daß der Nachfolger eines Kanonikers dessen Wohnung von den Erben ankaufte. Die Kanonikalhäuser auf dem Katschhof Nr. 985 und 986 gehörten vormals dem Krönungsstift., Das erste war die Wohnung des Kapitelsyndikus, letzteres die des Kapitelskellerers. Außerdem besaß das Kapitel noch etwa 20 kleine Häuser um den Dom herum, die zum Teil als Wohnung für das Dienstpersonal (Küster, Schweizer usw.) dienten, zum Teil verpachtet waren. Ein großer Teil dieser Häuser wurde in späteren Jahren abgebrochen. Viele von den Häusern, die ehedem das alte Krönungsstift besaß, sind schon vor der Säkularisation in Privathände gekommen, und zwar die meisten nach dem großen Stadtbrande vom Jahre 1656.

Der Besitz an Ländereien, den das Kollegiatstift von dem Domkapitel übernahm, stellt sich nach dem Speziallagerbuch folgendermaßen dar:

1) der Küppershof bei Richterich mit rund 221 Morgen, der anfangs einen jährlichen Pachtzins von 633 Talern, später von 1500 Talern einbrachte;
2) 49 Morgen Land bei Richterich; Pachtzins 155 Taler;
3) 32 Morgen Land in der Bürgermeisterei Heiden; Pacht 100 Taler;
4) 17 Morgen Ackerland zur Heide; Pacht 55 Taler;
5) 8½ Morgen Wiese auf dem Haarener Heidchen; Pacht 27 Taler;
6) 7½ Morgen Ackerland bei Richterich; Pacht 27 Taler;
7) 7 Morgen Land bei Richterich; 27 Taler.

In Richterich waren außerdem noch kleinere Parzellen vorhanden.

Das Choralenhaus hatte folgendes Einkommen:

1) Staatszuschuß von 551 Talern, 7 Groschen und 6 Pfennig;
2) Einkommen von Grundvermögen 146 Taler, 15 Groschen,
3) Zinsen vom Kapital 79 Taler, 24 Groschen, 4 Pfennige.

Außerdem besaß das Kapitel noch eine Reihe von Stiftungen und Benefizien, unter denen das Beneficium Sancti Jodoci eines der bedeutendsten war. Dieses Benefizium hat der Her-

zog Wilhelm von Jülich, Graf von Wilhelms-Stein und Brandenburg im Jahre 1374 gestiftet. Es bestand aus 20½ Morgen Land zu Wilhelms-Stein, die dem Stift zu Eigentum und Nutznießung übergeben worden waren. Dafür war der Benefiziat verpflichtet, jeden Sonntag und Feiertag um 9 Uhr die hl. Messe für die Seelenruhe des Stifters und seiner Nachfolger zu lesen. Bis zur Säkularisation hat der Kurfürst von der Pfalz das Patronat über dieses Benefizium ausgeübt. Bei der Säkularisation wurde es beschlagnahmt. Am 19. September 1806 wurde die Stiftung der Kathedralfabrik wieder zurückerstattet. Napoleon übergab sie jedoch später dem Kommandeur der Ehrenlegion, dem Grafen Georg Moulan zur Nutznießung. Nach dem Abzug der Franzosen kam sie in den Besitz der preußischen Regierung. Propst Claessen versuchte bei der Regierung und beim Ministerium, sie wieder zurückzuerhalten. Er hatte jedoch keinen Erfolg, zuerst, weil nach Auffassung der maßgeblichen Stellen das Benefizium nicht genügend nachgewiesen werden konnte, und später aus rechtlichen Gründen. Schließlich wandte sich Claessen an den König von Preußen mit der Bitte, dem Kapitel den Erlös des inzwischen veräußerten Benefiziums zu übergeben. Seine Bitte hatte Erfolg. Am 25. April 1833 ließ der König dem auf die Rechte des Kapitels so eifrig bedachten Propst Claessen mitteilen, daß die aus dem Verkauf des Landes gewonnenen 3831 Taler dem Kollegiatstift restituiert worden seien.[100])

In der Münsterkirche zu Aachen befand sich noch viel „heiliges Geräthe" aus der Bistumszeit. Nach einem Verzeichnis, das Erzbischof Spiegel am 1. Juli 1824 dem Exekutor einreichte, befanden sich in Aachen u.a. zwei Hirtenstäbe aus Silber, ein goldener Bischofsring, ein goldenes Brustkreuz, vierzehn Mitren und viele wertvolle Pontifikalgewänder.[101]) Diese heiligen Gegenstände sollten ebenso wie die der Domkirche zu Corvey der Bulle gemäß an die Metropolitankirche in Köln, wenn sie dort nötig seien, sonst an andere Kirchen Preußens, abgegeben werden.[102]) Mit Rücksicht auf die kirchliche Bedeutung Aachens wurden der Münsterkirche jedoch ihre Kleinodien und Geräte belassen. Schmedding schreibt am 21. August

[100]) Geh. Staatsarchiv: Acta d. geh. Registratur d. Kgl. Civil-Cabinets, Abt. IX, No. 7 b; Urk. Nr. 1829 J.O. u. 541 J.O.

[101]) Bisch. Reg. Frauenburg VI, 3, Bl. 43 f.

[102]) Die Vorschrift der Bulle lautet folgendermaßen: „Cum vero in suppressis Corbeiensi et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis sacra reperiantur supellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho Episcopo conce-

1824 an den Exekutor: „. . . . Was jedoch die Disposition über die Inventarstücke der Domkirchen zu Corvey und Aachen betrifft, so setzet solches die Zustimmung des Staates zum Voraus. Von den Heiligthümern, Kleinodien und Zierrathen der alten Stifts- und Krönungskirche zu Aachen, der Ruhestatt Carls des Großen, etwas wegzunehmen, dürfte wohl nicht angemessen befunden werden; wie denn auch der Herr Dompropst und Generalvikar Fonck sich darüber so ausgesprochen hat."[103])

4) Der Plan der Errichtung eines Prosynodalgerichts in Aachen.

Es war bereits die Rede von dem nicht verwirklichten Plan der Errichtung eines Prosynodalgerichts in Aachen, dessen Träger das Kollegiatkapitel sein sollte. Es soll nun des näheren dargelegt werden, wie es zu diesem Plan gekommen ist, und welche Gründe die römische Kurie veranlaßten, ihn abzulehnen.[104])

Durch den Einfall der Franzosen war im Westen der Monarchie der dort bestehenden geistlichen Gerichtsbarkeit wenn auch im vollen Umfange nicht rechtlich, so doch tatsächlich, ein Ende bereitet worden, während der Osten sich noch einer weitgehenden kirchlichen Gerichtsbarkeit erfreute, die teilweise sogar mit bürgerlich-rechtlichen Wirkungen verbunden war. Es war nun das Bestreben des Kölner Erzbischofs Graf Spiegel wie der Wunsch des preußischen Königs, den Westen dem Osten gleichzustellen, um auf diese Weise ein einheitliches kirchliches Rechtsleben in der ganzen Monarchie zu erreichen. Die auf dieses Ziel gerichteten Bemühungen fanden ihren Niederschlag in der Zirkumskriptionsbulle, wo es heißt:

„Singulis autem archiepiscopis et episcopis omnia et singula iura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum partium archiepiscopis et episcopis legitime competentia tribuimus et confirmamus."[105])

Das praktische Ergebnis der Verhandlungen Spiegels mit der preußischen Regierung ist folgendes: Die geistlichen Gerichte der ersten und zweiten Instanz sollten in Köln errichtet werden, und zwar sollte die erste Instanz aus der zweiten Ab-

dimus, ut ea in usum et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere". Hilling, a.a.O. LVII.

[103]) Bisch. Reg. Frauenburg VI, 3, Bl. 43 f.

[104]) Vgl. Eichhorn, a.a.O. S. 8 ff.; Bastgen, Erzbischof Spiegel und der Heilige Stuhl, S. 29 ff. mit Beilagen S. 80 ff.

[105]) Hilling, a.a.O. VIII.

teilung des Generalvikariats, die zweite aus einem Prälaten als Vorsitzenden und zwei geistlichen Räten als Beisitzern wie aus einem vom Erzbischof vorgeschlagenen katholischen Justizbeamten gebildet werden. Das Gericht der dritten und letzten Instanz, der Zentralprosynodalgerichtshof, sollte in Aachen errichtet werden.[106]) Die Einzelheiten des hier interessierenden letzteren Teils des Planes sind ersichtlich aus den Berliner Konferenzprotokollen vom 10. November 1824. Es heißt dort:

„6. Um dem Stifte (zu Aachen) eine mehr als bloß liturgische Bedeutung zu geben, fand man angemessen, es zum Träger eines Prosynodal-Gerichts zu machen, wo dann in der Regel der Probst als Präses erscheinen und die vier Beisitzer von den Kanonicis zu wählen seyn würden.

11. Das Prosynodal-Gericht lehnt sich . . . . an das Kollegiatstift zu Aachen. So wie einer der Prälaten des Kölner Domes geborener Präses des Konsistorii zweiter Instanz ist: so führt auch der Stiftsprobst zu Aachen den Vorsitz beim Prosynodalgericht.

12. Dieses Gericht erhält außerdem 4 Beisitzer,
   a) einen für Cöln,
   b) desgleichen für Paderborn,
   c) desgleichen für Münster,
   d) desgleichen für Trier.
   Diese Beisitzer werden von den Prälaten ernannt, deren Stifter sie gleichsam repräsentiren.
   e) einen Justitiar.

13. Der Präses und die geistlichen Räthe erhalten ihre Facultäten vom römischen Stuhl und sprechen im Namen des Pabstes als Judices in partibus über alle Sachen, so in dritter Instanz aus der Archidioeces und der Provinz an sie gelangen.

14. Präses, geistlicher Rath und Justitiar erhalten jeder eine feste Remuneration von 100 Thalern. Die Sporteln oder Urteilsgebühren werden vertheilt."[107])

Mit Recht bezeichnet Kaas diesen Plan als ein „interessantes Projekt".[108]) Es war selbstverständlich, daß die Verwirklichung dieses Planes nicht ohne Genehmigung des Heiligen Stuhles erfolgen konnte. Sowohl der Erzbischof als auch die

---

[106]) Stutz, Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden, S. 13.

[107]) Mitgeteilt von Kaas, Geistl. Gerichtsbarkeit der kath. Kirche in Preußen, I. Bd., S. 287 f.

[108]) Kaas, a.a.O. S. 287.

preußische Regierung, bemühten sich eifrig, von Rom die Einwilligung zu erlangen. Zunächst richtete Spiegel am 1. Januar 1825 ein von Bunsen befürwortetes Gesuch an den Papst, in dem er eingehend die Gründe für den Plan des Prosynodalgerichts darlegte. Wie in den alten Provinzen der Monarchie sollte auch in den westlichen die geistliche Gerichtsbarkeit in der Weise eingeführt werden, daß die Berufung vom bischöflichen zum erzbischöflichen und von da zu einem Prosynodalgericht erfolgen sollte. Es sollte jedoch nicht, wie es im Osten der Fall war, jede Diözese ihr eigenes Prosynodalgericht haben, sondern für die ganze Kölner Kirchenprovinz sollte ein Prosynodalgericht in Aachen errichtet werden. Ein solcher Plan habe den östlichen Verhältnissen gegenüber erhebliche Vorteile. Einmal sei es schwer, in jeder Diözese die geeigneten Männer für so wichtige Ämter zu finden; dann aber käme es bei diesen Richtern nicht nur auf Tüchtigkeit und Wissen an, sondern auch darauf, daß sie mit einer Würde bekleidet seien, die dem wichtigen und angesehenen Amt entspreche. Schließlich sei es auch notwendig, daß die Richter in ein und derselben Stadt wohnten. Das Kollegiatkapitel aber gebe einem geistlichen Gericht eine feste und dauerhafte Grundlage. Dazu komme, daß die Stadt Aachen durch ihr Ansehen und ihre Bedeutung in besonderem Maße als Sitz des geplanten Gerichts geeignet sei. Wunsch der Regierung sei es, daß der Propst für immer der Vorsitzende des Gerichts sei und die vier Beisitzer von den zuständigen Diözesanbischöfen aus den Kanonikern ausgewählt würde. Der Heilige Stuhl habe dann die Wahl zu bestätigen und die Vollmachten zu erteilen, so daß die Richter also Recht im Namen des Heiligen Stuhles sprächen.[109])

Dieses Gesuch fand in Rom jedoch keine günstige Aufnahme. Das ohnehin schon bestehende Mißtrauen Roms gegenüber Spiegel wurde noch genährt durch einen Brief des Bilker Pfarrers Binterim, der dem Kardinal della Somaglia übergeben wurde, des Inhalts, „daß der Erzbischof ausbreitete, er wolle in Aachen eine Art Nuntiatur errichten durch einen obersten Gerichtshof, von dem die causae majores entschieden würden, so daß man sich in dergleichen Sachen nicht mehr nach Rom zu wenden brauche". Durch die Besetzung des Gerichts mit dem Propst und den 4 Kanonikern von Aachen „würden denen alle kirchlichen Dinge anvertraut, die der Regierung ergeben seien und nach ihrem Wohlgefallen handelten".[110])

[109]) Bastgen, a.a.O. S. 33 f.
[110]) Bastgen, a.a.O. S. 34 f.

Man witterte hinter dem Plan ein Wiederaufleben der auf Schmälerung der päpstlichen Hoheitsrechte gerichteten Bestrebungen des 18. Jahrhunderts, die im August 1786 in der sog. Emser Punktation ihren Ausdruck gefunden hatten.[111]) Bunsen versuchte nicht ohne Geschick, die Bedenken des Heiligen Stuhles zu zerstreuen. Allein vergebens. In der Sitzung vom 22. August 1825 befaßte sich, was Spiegel befürchtet hatte, die Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten mit der Sache. Der Plan wurde von den Kardinälen einstimmig abgelehnt. Zunächst erschien es gefährlich, den Vorsitz des Gerichts für immer mit der Propstei zu verbinden, weil doch auch einmal ein Mann Propst werden könne, der „nicht hinreichend unterrichtet und wenig zuverlässig in seinen Grundsätzen sei". Dann glaubte man, nicht die genügende Gewähr dafür zu haben, daß aus der kleinen Zahl der Stiftsherren stets die geeigneten Leute für das letztinstanzliche Gericht zu finden seien. Man war hingegen der Auffassung, daß eher die einzelnen Bischöfe in den großen westlichen Diözesen eine bessere Auswahl der in Frage kommenden Männer treffen könnten. Man hatte auch Mißtrauen gegen die Richter, wenn sie der Regierung besonders ergebene Männer seien. Schließlich befürchtete man — und das scheint der Hauptgrund gewesen zu sein — daß, wenn dem Plan zugestimmt würde, die Gerichtsgewalt von Aachen sich eines Tages auf die ganze Monarchie ausdehnen würde. Damit wäre Preußen von Rom gänzlich abgeschnitten worden. Das Höchste, das man zulassen konnte, war, wie im Osten jeder Einzeldiözese ein eigenes Prosynodalgericht zu gewähren.[112]) Die wiederholten Bemühungen Bunsens, die Einwände Roms zu widerlegen, blieben ohne Erfolg. Insbesondere versuchte Bunsen, „die Besorgnis eines Schismas lächerlich zu machen", worauf der Kardinalstaatssekretär erklärt habe, daß

---

[111]) Der wesentliche Inhalt der von den Bevollmächtigten der Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier und Salzburg aufgestellten Emser Punktation ist: Aufhebung des kirchlichen Oberhoheitsrechtes des Papstes, Herabminderung seiner Rechte auf die der drei ersten Jahrhunderte, Beseitigung der Quinquennalfakultäten, Zuerkennung der vollen Jurisdiktions- und Dispensationsgewalt an die Bischöfe, Herabsetzung der Annaten und Palliengebühren und Einführung einer neuen den bischöflichen Rechten angemessenen Eidesformel. Anlaß hierzu war die auf Wunsch des Kurfürsten Karl Theodor von Bayern erfolgte Errichtung einer Nuntiatur in München, worin die vier genannten Erzbischöfe eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erblickten. (Ley, K. K., S. 458 f.).

[112]) Bastgen, a.a.O. S. 39 f.

er gern glaube, daß niemand daran denke, aber die Folge sei unvermeidlich.[113])

Die offizielle Entscheidung über das Gesuch Spiegels erging am 21. September 1825.[114]) Der gutgemeinte Wille des Königs wurde anerkannt. Deshalb erklärte sich der Papst bereit, wie im Osten so auch im Westen jeder Einzeldiözese ein Prosynodalgericht zu gewähren.[115]) Der von Spiegel so eifrig verfochtene Plan war damit abgelehnt. Spiegel setzte jedoch anfangs seine Bemühungen, seinen Lieblingsplan zu verwirklichen, fort, bis er ihn schließlich, von der Erfolglosigkeit überzeugt, gänzlich aufgab.[116]) Kaas dürfte jedoch die ganze Frage richtig beurteilt haben, wenn er meint, daß „vom rein rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, das Projekt des Aachener Zentralprosynodalgerichts absolut unverfänglich war — ebenso unverfänglich, wie die Einrichtung ständiger Prosynodalgerichte in den östlichen Diözesen", zumal ein Widerstand der betroffenen Bischöfe gegen den Plan nicht festzustellen ist.[117])

5) Die Stiftspröpste.

Von der Gründung des Kollegiatkapitels bis zu seiner Erhebung zum Kathedralkapitel haben insgesamt zehn Pröpste an der Spitze des Stifts gestanden. Es sind dies folgende:

1) Johann Matthias Claessen, gestorben am 9. August 1839.

2) Godofrid Claessen, ein Bruder des ersteren. Eingeführt am 8. Oktober 1840; zum Dompropst und Weihbischof ernannt im Jahre 1845; gestorben 1847.

3) Johann Nikolaus Hermann Großmann, eingeführt am 16. Dezember 1845; gestorben am 4. Oktober 1860.

4) Paul Pauls, eingeführt am 2. Juli 1861; gestorben am 14. März 1867.

5) Ferdinand Schlünkes, Doktor der Theologie, Regierungs- und Schulrat in Düsseldorf, eingeführt am 21. November 1867; gestorben 1884.

6) Johann Joseph Buschmann, Doktor der Theologie und Rector der Stiftsschule. Zuerst als Stiftsherr eingeführt am

---

[113]) ebenda, a.a.O. S. 41.
[114]) Kaas, a.a.O. S. 293.
[115]) Bastgen, a.a.O. S. 42.
[116]) Kaas, a.a.O. S. 293 f.
[117]) ebenda, a.a.O. S. 300.

27. Oktober 1870; zum Propst ernannt am 14. Juni 1890 und eingeführt am 2. August 1890; gestorben am 22. April 1902.[118])

7) Alphons Maria Joseph Bellesheim, Doktor der Theologie und beider Rechte; als Stiftsherr installiert am 6. März 1886; eingeführt als Propst am 10. Dezember 1902; gestorben am 5. Februar 1912.[119])

8) Franz Kaufmann, Doktor der Theologie und Landtagsabgeordneter; installiert am 28. September 1912; gestorben am 24. August 1920.[120])

9) Rudolf Bornewasser, Subregens am Priesterseminar in Köln; installiert am 13. April 1921; war Stiftspropst bis zum 17. Mai 1922; Weihbischof von Köln; am 17. Mai 1922 eingeführt als Bischof von Trier.[121])

10) Hermann Josef Sträter, Doktor der Theologie, Pfarrer und Dechant in Krefeld, zum Stiftspropst installiert am 8. Juli 1922; Weihbischof von Köln, jetzt Dompropst, Generalvikar und Weihbischof der Aachener Diözese.[122])

---

[118]) zu 1 bis 6: nach dem Onomasticon seu nomina Reverendissimorum Praepositorum et Decanorum. . . S. 166 f.

[119]) Propst-Archiv Akta 2a V.

[120]) ebenda, 2a V und 2a VII.

[121]) Erzb. Cab.-Reg. VII, 2, Vol. IV.

[122]) ebenda.

IV. Die Umwandlung des Kollegiatstifts in ein Kathedralkapitel.

Das Aachener Kollegiatkapitel hat bis zum Jahre 1930, also mehr als hundert Jahre hindurch, bestanden. Als durch das preußische Konkordat vom 14. Juni 1929 die Wiedererrichtung des Bistums Aachen vereinbart wurde, wurde gleichzeitig bestimmt, daß das Kollegiatkapitel in Aachen in ein Kathedralkapitel umgewandelt werde (Art. 2 Abs. 2 des Konkordates). Der zum Exekutor ernannte und mit allen Vollmachten, insbesondere mit dem Recht der Subdelegation ausgestattete Nuntius Cesare Orsenigo in Berlin[1]) beauftragte den Erzbischof von Köln, Kardinal Schulte, mit der Errichtung der Diözese Aachen.[2]) Nachdem dieser durch Dekret der Konzilskongregation vom 20. August 1930[3]) zum Apostolischen Administrator der neuzuerrichtenden Diözese Aachen ernannt worden war, sprach er in der Kapitelssitzung vom 31. August 1930 durch den zu seinem Prokurator bestellten Kölner Domdechanten Dr. Paschen die Errichtung der Diözese Aachen und die Erhebung des Kollegiatkapitels zu einem Kathedralkapitel aus.[4]) Damit hatte das Kollegiatstift aufgehört zu existieren, und an seine Stelle war ein Kathedralkapitel getreten. Durch Dekret des Apostolischen Administrators vom 1. September 1930 wurde die kirchenrechtliche Zuständigkeit des Kölner Generalvikars und Generalvikariats wie des Kölner Offizials und Offizialats auf Aachen ausgedehnt.[5]) Erst am 19. März 1931 übernahm der zum Bischof von Aachen ernannte bisherige Generalvikar der Erzdiözese Köln, Dr. Josef Vogt, die Leitung der neuen Diözese. Zu seinem Generalvikar ernannte der neue Bischof den Weihbischof Dr. Sträter, zu Generalvikariatsräten die Domkapitulare. Am selben Tage errichtete er ein Offizialat und ernannte zu dessen Vorsitzenden den Pfarrer von St. Peter, Professor Dr. Hünermann.[6])

[1]) s. Schlußabsatz der Zirkumskriptionsbulle „Pastoralis officii".
[2]) Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln, Jahrg. 1930, Nr. 19.
[3]) ebenda.
[4]) Propst-Archiv, Acta Generalia 1a III.
[5]) Kirchl. Anz. f. d. Erzdiözese Köln, 1930, Nr. 19.
[6]) Kirchl. Anz. f. d. Diözese Aachen Nr. 1 u. 2.

Wie das vormalige Kollegiatstift nicht nur im historischen, sondern auch im rechtlichen Sinne an das französische Domkapitel anknüpft, so besteht ebenso ein rechtlicher und nicht nur ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen dem jetzigen Kathedralkapitel und dem Kollegiatstift. Das Konkordat spricht nämlich ausdrücklich von einer „Umwandlung" des Kollegiatkapitels in ein Kathedralkapitel. Im italienischen Text steht die entsprechende Ausdrucksweise „il Capitulo Collegiale sarà trasformato in Capitulo Cattedrale";[7]) und in der Zirkumskriptionsbulle vom 13. August 1930 heißt es: „Capitulum vero collegiale ad Capituli Cathedralis gradum et fastigium extollimus".[8]) Von einer Unterdrückung des Kollegiatkapitels und einer besonderen Errichtung des Kathedralkapitels ist nicht die Rede. Nach der Ausdrucksweise des Konkordates wie der Zirkumskriptionsbulle sollte das neue Kathedralkapitel vielmehr Rechtsnachfolger des Kollegiatstiftes werden. Diese Tatsache ist in zweifacher Hinsicht von besonderer Bedeutung. Einmal ist das jetzige Kathedralkapitel Träger der Vermögensrechte des Kollegiatstifts geworden, dann behalten die Statuten des Kollegiatkapitels und die Bestimmungen des Einsetzungsdiploms ihre Geltung, jedoch soweit sie mit den Bestimmungen des Konkordates nicht in Widerspruch stehen und sich aus der Natur der Sache keine Änderungen ergeben. Das besagt jedoch nicht, daß das Kapitel gehindert ist, sich neue Statuten zu geben.

Als Kathedralkapitel bildet das jetzige Aachener Kapitel den Senat des Bischofs und nimmt an der Diözesanregierung teil. Ebenso hat es wie die übrigen preußischen Kathedralkapitel das Recht der Bischofswahl.

Nach Art. 2 Abs. 7 des preußischen Konkordates besteht das Kathedralkapitel in Aachen aus dem Propst, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Domkapitularen und sechs Vikaren. Der Propst ist demnach wie im Kollegiatstift die einzige Dignität.[9]) An die Stelle der vier Ehrenkanoniker sind vier nichtresidierende Domkapitulare getreten, und die Zahl der Vikarien ist von acht auf sechs herabgesetzt.

In das neue Kathedralkapitel traten bei der Umwandlung folgende Mitglieder des früheren Kollegiatkapitels ein:

---

[7]) Koeniger, Das preuß. Konkordat vom 14. Juni 1929, S. 9.
[8]) ebenda, S. 44.
[9]) Das neu errichtete Kathedralkapitel in Berlin hat ebenfalls nur einen Propst als einzige Dignität (Art. 2 Abs. 7).

als Dompropst der bisherige Stiftspropst Weihbischof Dr. Sträter;
als residierende Domkapitulare die bisherigen wirklichen Stiftsherren: Peter Stollenwerk, Franz Edmund Tennie, Msgr. Wilhelm Arrenbrecht, Professor Dr. Heinrich Herkenne, Nikolaus Jansen, Dr. phil. Jakob Koschel; als nichtresidierende Domkapitulare die früheren vier Ehrenstiftsherren und Pfarrer Joseph Husmann, Michael Körffer, Dechant Joseph Lob, Dechant Dr. Ignaz Schmitz.[10])

Zum Ehrendomherrn wurde am 15. Oktober 1931 der wirkliche Domherr von Köln, Prälat Cohen, ernannt.[11])

Die Verleihung der Propstei ist ausschließlich dem Heiligen Stuhl vorbehalten, und zwar abwechselnd auf Ansuchen, d.h. auf unverbindlichen Vorschlag,[12]) des Kapitels und des Diözesanbischofs (Art. 8 Abs. 1). Die Kapitulare, und zwar sowohl die residierenden als auch die nichtresidierenden ernennt der Diözesanbischof, und zwar abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels (Art. 8 Abs. 2). Ebenso besetzt der Bischof die Domvikarien nach Anhörung des Kapitels. Ehrenkanoniker kann nach can. 406 § 1 CIC der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels ernennen.

Die nichtresidierenden Domkapitulare sind ebenso wie die residierenden wirkliche Kanoniker und nicht etwa Ehrenkanoniker im Sinne des Codex Iuris Canonici. Wie bei den residierenden ist nämlich auch bei den nichtresidierenden Kapitularen für jedes Kapitel eine bestimmte Anzahl festgesetzt. Für die Ehrenkanoniker ist hingegen keine bestimmte Zahl vorgeschrieben. Can. 406 § 3 CIC bestimmt lediglich, daß die Zahl der Ehrenkanoniker weniger als ein Drittel der wirklichen Kanoniker betragen soll.

Die Ernennung der nichtresidierenden Kapitulare geschieht zudem in der gleichen Weise wie bei den residierenden, nämlich durch den Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels, während bei der Ernennung der Ehrenkanoniker nur der Rat des Kapitels einzuholen ist (can. 406 § 1 CIC).

Endlich nehmen die nichtresidierenden Kapitulare an der Wahl des Diözesanbischofs ebenso teil wie die residierenden, sie wirken ebenso wie diese an der Aufstellung der Kandida-

---

[10]) Kirchliches Handbuch Bd. 17, 1931, S. 21 f.
[11]) Kirchl. Anz. f. d. Diözese Aachen, Jahrg. 1931, Nr. 104.
[12]) Koeniger, Die neuen deutschen Konkordate u. Kirchenverträge mit der preuß. Zirkumskriptionsbulle, Anm. 35 zu Art. 8, 1.

tenliste mit (Art. 6 Abs. 2). Die Ehrenkanoniker haben hingegen nur Ehrenrechte und keine Pflichten (can. 407).

Jedoch bilden die Nichtresidentialen naturgemäß nicht den Senat des Diözesanbischofs, sie nehmen nicht an der Diözesanregierung teil wie die Residentialen. Da mit der Teilnahme an der Diözesanregierung die Residenzpflicht naturgemäß verbunden ist, diese aber wegfällt, wenn die Mitwirkung an der Diözesanregierung nicht in Frage kommt, so hat das Konkordat mit Recht unterschieden zwischen residierenden und nichtresidierenden Kapitularen, d.h. solchen, die zur Residenz und solchen, die nicht zur Residenz verpflichtet sind, und nicht, wie die Bulle De salute animarum, zwischen canonici numerarii und canonici honorarii. Nur an einer Stelle[13]) stellt die Bulle die canonici honorarii in Gegensatz zu den residentes canonici.

Die nichtresidierenden Kanoniker des preußischen Konkordates sind den sog. canonici honorarii der Bulle De salute animarum nachgebildet. Auch für diese ist eine bestimmte Zahl für jedes Kapitel festgesetzt, auch sie werden in der gleichen Weise ernannt wie die Numerarkanoniker und sind endlich wie diese an der Bischofswahl beteiligt. Nottarp[14]) hat zudem aus ihrer Entstehungsgeschichte nachgewiesen, daß die canonici honorarii von 1821 in Wahrheit wirkliche, wenn auch nicht hauptamtlich tätige, den bischöflichen Senat bildende Kanoniker sind. Rom wollte damals nur wirklichen Kanonikern (soli veri canonici) das Recht der Bischofswahl gewähren und lehnte den preußischen Vorschlag, neben dem Kapitel noch eine gleich große Anzahl von Landdechanten als Vertreter der Pfarrer und zuletzt des Volkes zur Bischofswahl hinzuzuziehen, ab, weil er eine gefährliche demokratische Tendenz zeige, die schließlich vor dem Oberhaupt der Kirche nicht haltmachen würde. Die Bezeichnung canonici honorarii der Bulle De salute animarum ist also zumindest irreführend und wohl damit zu erklären, daß diese Einrichtung damals noch etwas Neues war, für die man den Namen noch finden mußte.

Das preußische Konkordat hat den namentlich durch den Codex Iuris Canonici nunmehr in anderem Sinne festgelegten Ausdruck Ehrenkanoniker vermieden, und, offenbar an den zutreffenden Ausdruck canonici residentes der Bulle De salute animarum anknüpfend, nach dem wirkli-

---

[13]) Hilling, a.a.O. XVII.
[14]) Ehrenkanoniker. . . . S. 274 f.

chen rechtlichen Charakter zwischen residierenden und nichtresidierenden Kapitularen unterschieden.

Trotzdem unterscheidet der italienische Text des Konkordates zwischen canonici effettivi und canonici onorari und die Zirkumskriptionsbulle vom 13. August 1930 zwischen canonici titulares und canonici honorarii oder ad honorem. Diese Ausdrucksweise ist offenbar in Anlehnung an den Codex Iuris Canonici gewählt. Sie ist aber irreführend. Da der deutsche Text des Konkordates dem italienischen und der Zirkumskriptionsbulle gleichwertig ist, so sind diese aus dem deutschen Text zu interpretieren, der den wahren rechtlichen Charakter der Kapitulare richtig bezeichnet.

Denselben rechtlichen Charakter wie die preußischen nichtresidierenden Domkapitulare besitzen ohne Zweifel nach dem badischen Konkordat vom 12. Oktober 1932[15]) die vier „Ehrendomkapitulare" (canonici ad honorem) des Metropolitankapitels in Freiburg i. Br. Für diese besteht ebenfalls eine festbegrenzte Zahl, sie werden auch in der gleichen Weise ernannt wie die „residierenden Domkapitulare" (Art. II, 7) und nehmen wie diese an der Wahl des Erzbischofs teil (Art. III, 3). Zum Kapitel werden sie jedoch im Gegensatz zu der preußischen Regelung nicht gezählt (Art. II, 4). Da sie aber den preußischen nichtresidierenden Kapitularen im wesentlichen gleichstehen, so wäre besser statt des irreführenden Namens „Ehrendomherren" = „canonici onorari" (Art. II, 6) und des widerspruchsvollen „nicht residierende Ehrendomkapitulare" (Art. II, 7) die treffende Ausdrucksweise des preußischen Konkordates gewählt worden.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, in welchem Verhältnis der Pfarrer von St. Foillan zum jetzigen Kathedralkapitel steht. Im Kollegiatkapitel war, wie oben (S. 35 f.) ausgeführt, der Pfarrer von St. Foillan der geborene erste Ehrenstiftsherr. Bei der Umwandlung ist der am 23. Oktober 1933 verstorbene Pfarrer Husmann von St. Foillan als nichtresidierender Domkapitular in das Domkapitel eingetreten. Hat nun der jeweilige Pfarrer von St. Foillan Anspruch darauf, zum nichtresidierenden Domkapitular des Aachener Kathedralkapitels ernannt zu werden? Das preußische Konkordat enthält eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts nicht. Nach der Bulle De salute animarum waren der jeweilige Propst von St. Hedwig in Berlin und der jeweilige Großdechant von Glatz

---

[15]) Wenner, Reichskonkordat usw. S. 60 ff.

stets die geborenen sog. Honorarkanoniker des Breslauer Kapitels.[16]) Als Folge der Erhebung des früher dem Bischof von Breslau unterstehenden Delegaturbezirks Berlin zum selbständigen Bistum hat das preußische Konkordat die dem Propst von St. Hedwig im Kapitel von Breslau vorbehaltene Stelle aufgehoben (Art. 2 Abs. 7). Die dem Großdechanten von Glatz vorbehaltene Stelle besteht hingegen noch weiter, weil sie nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Denn gemäß Art. 2 Abs. 1 bleibt die vor Inkrafttreten des Konkordats bestehende Organisation der Katholischen Kirche Preußens insoweit aufrechterhalten, als sich aus dem Konkordat keine Änderungen ergeben.

Aus der Tatsache, daß das heutige Kathedralkapitel in Aachen im rechtlichen Sinne das vormalige Kollegiatstift fortsetzt und infolgedessen die Bestimmungen des Einsetzungsdiploms und die Statuten des Stifts auch für das Kathedralkapitel gelten, soweit sie nicht im Widerspruch zum Konkordat stehen, ergibt sich, daß eine der für das Aachener Kathedralkapitel festgesetzten vier Stellen der nichtresidierenden Kapitulare dem Pfarrer von St. Foillan vorbehalten bleibt. Offensichtlich sind die vier nichtresidierenden Domkapitulare des Aachener Kapitels an die Stelle der früheren vier Ehrenstiftsherren des Kollegiatkapitels getreten, ebenso wie an die Stelle des Stiftspropstes der Dompropst und an die Stelle der sechs wirklichen Stiftsherren die sechs residierenden Domkapitulare getreten sind. Wendet man § 16 des Einsetzungsdiploms, der bestimmt, daß der jeweilige Pfarrer von St. Foillan geborener Ehrenstiftsherr im Kollegiatkapitel sein soll, auf die heutigen Verhältnisse entsprechend an, so kommt man zu dem Ergebnis, daß eine der vier Stellen der nichtresidierenden Domkapitulare dem Pfarrer von St. Foillan vorbehalten bleibt. Wie der Pfarrer von St. Foillan der geborene Ehrenstiftsherr im Kollegiatkapitel war, so ist er jetzt der geborene nichtresidierende Domkapitular im Kathedralkapitel.

[16]) Hilling, a.a.O. XIX.

Mein Lebenslauf.

Ich bin geboren am 17. Juni 1903 als ältester Sohn des verstorbenen Landwirts Wilhelm Köster in Hagen-Halden i. Westf. Die Reifeprüfung bestand ich Ostern 1924 am Staatlichen Albrecht-Dürer-Realgymnasium zu Hagen. Nach einem 6-semestrigen Studium der Philosophie und Theologie in Paderborn und Freiburg i. B. studierte ich 7 Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten Freiburg i. B., Leipzig und Bonn a. Rh. Die 1. juristische Staatsprüfung bestand ich am 14. März 1931 am Oberlandesgericht in Köln. Meine praktische Ausbildung als Referendar erhielt ich am Amtsgericht Hagen-Haspe, am Amts- und Landgericht Hagen und am Oberlandesgericht Hamm. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 25. Juli 1934 ab.

Wilhelm Köster.